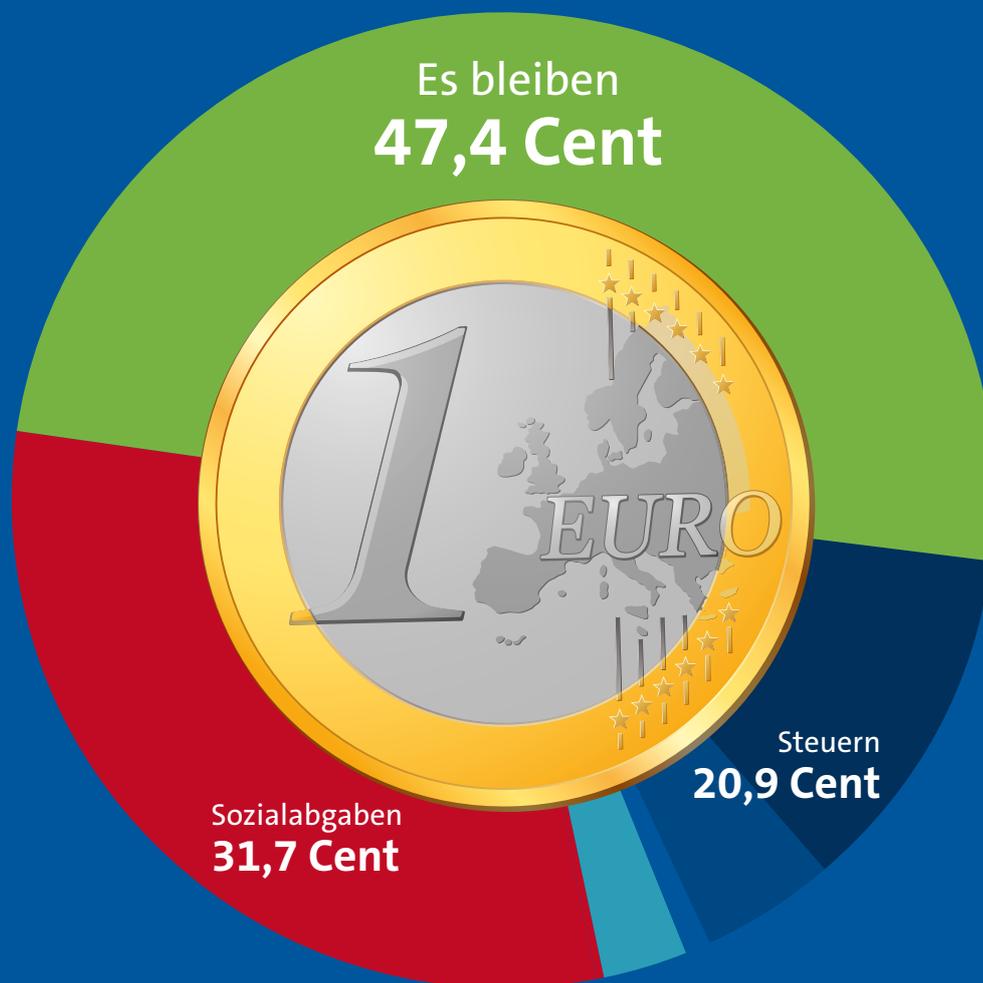




Der Steuerzahler

Wirtschaftsmagazin



BdSt-Belastungs-Check 2024

Mehr als die Hälfte für den Staat

Pflegegeld

So bleibt es steuerfrei s. 17

Ferienhaus

Wann der Verkauf des Inventars steuerfrei bleibt s. 18

Leasing

Das sollten Sie bei Sonderzahlungen beachten s. 26



„Mein Traum:
die schnellste Frau
der Welt werden.“



Lass dich nicht ausbremsen.

Damit Jndias Traum wahr wird, muss sie ihren Top Fuel Dragster in 0,6 Sekunden auf 100 km/h beschleunigen. Umständliche Gehaltsabrechnungen für ihr Team würden sie nur aufhalten. Für große Träume braucht es jemanden, der dir den Rücken freihält.
www.lexware.de

LEXWARE

Einfach machen



Reiner Holzengel, Präsident des Bundes der Steuerzahler

Mehr als die Hälfte ist einfach zu viel!

Die Belastung in Deutschland ist hoch. Richtig hoch! Mehr als die Hälfte muss ein durchschnittlicher Arbeitnehmer – statistisch gesehen – von seinem Einkommen über Steuern und Abgaben abführen. Selbstverständlich nicht ohne Gegenleistung! Solche Leistungen verdienen sich die Bürger mit ihren Beiträgen für Rente, Kranken- und Arbeitslosenversicherung. Natürlich finanzieren wir über unsere Steuern auch einen Staat, der lebens- und liebenswert ist. Mit unserem Belastungsbarometer zeigen wir aber den Preis dafür auf.

Viele Menschen sind unzufrieden oder haben Angst, dass Wohlstand genauso verloren geht wie die innere und äußere Sicherheit. Zudem verunsichern notwendige Reformen in der Wirtschafts-, der Klima- und der Sozialpolitik. Die Digitalisierung unseres Staates ist ein Desaster. Kurzum, es existieren viele, sehr viele Probleme. Bei einer Veranstaltung beklagte sich jemand bei mir, dass wir in Deutschland zu viel über Kleinigkeiten diskutieren. Stimmt! Warum? Weil viele Kleinigkeiten in unserem Staat eben nicht mehr funktionieren! Deshalb erscheinen einige Beiträge aus Berlin realitätsfern und zuweilen sogar absurd. Für mich persönlich ist es wichtiger, schnell einen Termin im Bürgeramt zu bekommen, als dessen Umbenennung in Bürger*innenamt. Das Erste ist keine Kleinigkeit, das Zweite ist leider Klein-Klein.

Unser Belastungsbarometer legt den Finger in die Wunde! Natürlich muss die Belastung abnehmen. Mehr als die Hälfte geht für Steuern und Abgaben weg – das ist einfach zu viel. Daneben müssen Staat und Sozialversicherungen ein besseres System organisieren. Genau deshalb wollen wir nicht nur über die Höhe der Belastung diskutieren, sondern auch eine Debatte über Qualität und Quantität der Gegenleistungen anregen.

Zu einer fairen Besteuerung gehören die Freistellung des Existenzminimums, der Abbau der kalten Progression und die automatische inflationsbedingte Angleichung aller Freibeträge und Pauschalen! Eine Reform der Einkommensteuer und der Unternehmensteuer ist enorm wichtig, Leistung muss sich wieder lohnen. Auch die Abschaffung von nicht mehr zeitgemäßen Steuern gehört auf die Tagesordnung. Doch zugleich muss unser Staat besser werden. Noch mehr Geld wird unsere Probleme in Deutschland nicht lösen. Das ist unsere Botschaft an das politische Berlin!

Es grüßt Sie freundlich aus der Hauptstadt

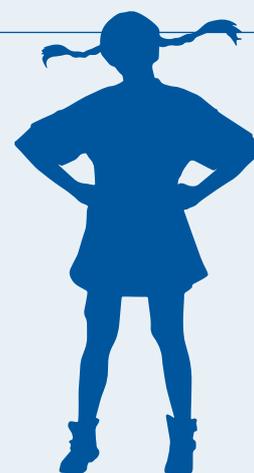
Reiner Holzengel

Ihr Reiner Holzengel

In diesem Heft lesen Sie:



Wohnnebenkosten-Ranking S. 12



Wunschdenken im Stabilitätsrat S. 20



Inside Bürgergeld S. 22

BdSt Schuldenuhr

Staatsverschuldung in Deutschland in EUR

2.499.075.604.800 EUR

Bill Mrd Mio Tsd Hd

3.581 EUR

Zuwachs/Sekunde

29.516 EUR

Schulden pro Kopf

Die Schuldenuhr Deutschlands, 1.8.2024, 0 Uhr

BFH entscheidet vorläufig zur Grundsteuer im Bundesmodell

Zusammen mit dem Verband Haus & Grund Deutschland führt der Bund der Steuerzahler verschiedene Musterverfahren, um die Verfassungsmäßigkeit der Bewertung der Immobilien und Grundstücke im Rahmen des Bundesmodells klären zu lassen.

Aus Sicht beider Verbände ist die Bewertung verfassungswidrig, weil die Bewertungsparameter, die verwendet werden, gegen das Grundgesetz verstoßen. So können die Bodenrichtwerte, die eine bedeutende Rolle im Bundesmodell spielen, aus Sicht der Verbände nicht herangezogen werden, weil sie zu willkürlichen Ergebnissen führen. Die Ermittlung der Bodenrichtwerte basiert auf keinem festgelegten Verfahren, sondern ist teilweise von Schätzungen abhängig, gerade in Gegenden, wo keine oder nur wenige Verkäufe stattfinden. Umgekehrt kann ein Objekt, welches als Spekulationsobjekt zu einem sehr hohen Preis verkauft wurde, die Werte aller umliegenden Immobilien beeinflussen, die diesen Wert aber nie erzielen werden.

Desweiteren haben wir Zweifel am Ansatz der sog. Mietpauschalen aufgrund der festgelegten Mietniveaustufen. Hier werden für die Bewertung je nach Baujahr und Größe der Immobilie Mieten angesetzt, die teilweise nicht erzielbar sind. Entweder sind die Pauschalen deutlich zu hoch oder aber auch deutlich zu niedrig.

Insgesamt muss aus unserer Sicht daher das Bundesverfassungsgericht das Bewertungsmodell überprüfen. Die Musterverfahren sind verschiedenen Bundesländern anhängig, u.a. in Rheinland-Pfalz, NRW und Berlin. Weitere werden folgen. In einem Musterverfahren handelt es sich um einen sog. einstweiligen Rechtsschutz. Das betroffene Eigentümer Ehepaar aus Rheinland-Pfalz hat gegen die Bescheide über den Grundsteuerwert für 2 Einfamilienhäuser jeweils Einspruch erhoben und zugleich Aussetzung der Vollziehung beantragt. Dies bedeutet, dass eine festzusetzende Steuer nicht zu zahlen ist, solange der Einspruch oder die Klage nicht final entschieden ist und das Finanzamt die Aussetzung der Bescheide gewährt. Das Finanzamt lehnte aber die Aussetzung der Vollziehung beider Grundsteuerwertbescheide ab und dagegen ging das Eigentümer Ehepaar gerichtlich vor. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz gab dem Ehepaar recht, sah verfassungsrechtliche Zweifel bei der Bewertung und begründete dies umfangreich. Der Richter gewährte daher die Aussetzung

der Vollziehung. Dagegen wandte sich nun das Finanzamt und erhob gegen den Beschluss Beschwerde beim Bundesfinanzhof.

Die Richter des Bundesfinanzhofes haben mittlerweile in den zwei Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zum Bundesmodell entschieden, dass im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen die Möglichkeit gegeben sein muss, einen unter dem festgestellten Grundsteuerwert liegenden Wert des Grundstücks nachzuweisen. Da den Eigentümern dies bisher verwehrt blieb, wurde die Aussetzung der Vollziehung der beiden Bescheide bestätigt. Zu beachten ist, dass die Entscheidung im Rahmen einer summarischen Prüfung erfolgte. Hier sei nicht auszuschließen, dass die Antragsteller aufgrund einzelfallbezogener Besonderheiten den erfolgreichen Nachweis eines niedrigeren gemeinen Werts ihrer Grundstücke mit der erforderlichen Abweichung zu den festgestellten Grundsteuerwerten führen könnten. Da deshalb bereits Zweifel an der Höhe der festgestellten Grundsteuerwerte bestanden, haben die Richter nicht weiter entschieden, ob auch gegen das Bundesmodell grundsätzliche verfassungsrechtliche Zweifel bezüglich der zugrunde liegenden Bewertungsregeln bestehen. Diese Frage bleibt nun dem Hauptsacheverfahren, also der Klage, vorbehalten.

Was bedeutet das für Sie als Eigentümer: Wir empfehlen weiterhin gegen alle Bescheide über den Grundsteuerwert zum 1.1.2022 im Rahmen des Bundesmodells Einspruch zu erheben und zugleich Ruhen des Verfahrens bis zu einer endgültigen Klärung der Frage vor dem Bundesverfassungsgericht zu beantragen. Weitere Informationen hierzu können Sie unserem INFO-Service entnehmen. Der Beschluss des Bundesfinanzhofes hat zunächst nur Auswirkungen gegenüber dem klagenden Ehepaar. Dieses braucht zunächst eine noch festzusetzende Grundsteuer aufgrund der Bescheide über den Grundsteuerwert ab 2025 nicht zahlen, bis die Hauptsache final entschieden ist. Wir gehen davon aus, dass Finanzämter Anträge auf Aussetzung der Vollziehung in anderen Sachverhalten nur in Ausnahmefällen gewähren werden.

Ziel unsererseits ist es, dass das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der Bewertung im Bundesmodell entscheidet. Wir sind zuversichtlich, dass die ersten Verfahren alsbald an das Bundesverfassungsgericht gelangen.

Daniela Karbe-Geßler, d.karbe@steuerzahler.de

Wir begleiten Sie

Was sich 2025 ändern wird

Das Bundeskabinett hat am 05.06.2024 den Regierungsentwurf für das Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) beschlossen. Dieser muss nun im Bundestag und Bundesrat diskutiert werden. Die meisten Änderungen sollen ab 2025 gelten. Erfahrungsgemäß bleibt abzuwarten, wie die Diskussionen verlaufen und was endgültig beschlossen wird. Nicht enthalten sind die Steuerentlastungen beim Einkommensteuertarif für 2024 und 2025 sowie das Ersetzen der Steuerklassen III/V durch die Steuerklasse IV mit Faktor. Dies soll in einem separaten Gesetzgebungsverfahren erfolgen. Hier ein Überblick über die geplanten Änderungen im JStG 2024, der aber nicht allumfassend ist:

Einkommensteuer

Im Bereich der Versteuerung von Einnahmen aus **Photovoltaikanlagen** nach § 3 Nr. 72 Satz 1 EStG ist eine Erhöhung der zulässigen Bruttoleistung von 15 kW (peak) auf 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit für ab 2025 angeschaffte Anlagen geplant. Zudem soll klargestellt werden, dass es sich bei der Steuerbefreiung um eine Freigrenze und nicht um einen Freibetrag handelt.

Bei der **Buchwertübertragung** zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften nach § 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG soll als Reaktion auf eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.11.2023 – 2 BvL 8/13 eine Ergänzung vorgenommen werden. Der Buchwert soll auch anzusetzen sein, wenn ein Wirtschaftsgut „unentgeltlich zwischen den Gesamthandvermögen verschiedener Mitunternehmerschaften derselben, identisch beteiligten Mitunternehmer“ übertragen wird. Das soll in allen offenen Fällen gelten.

Die **Gebäudeabschreibung** in § 7a Abs. 9 EStG wird an den neu eingefügten § 7 Abs. 5a EStG und die dort geregelte Wiedereinführung der degressiven Gebäudeabschreibung (5%) angepasst. Nach Ablauf des maßgebenden Begünstigungszeitraums einer Sonderabschreibung (wie z.B. der Sonderabschreibung für Mietwohnneubau nach § 7b EStG) kann sich die weitere AfA auch mit dem Restwert und dem

nach § 7 Absatz 5a EStG maßgebenden Prozentsatz bemessen.

Bei den **Bonusleistungen** von Krankenkassen für gesundheitsbewusstes Verhalten wird in § 10 Abs. 2b EStG aufgenommen, dass erbrachte Bonusleistungen dauerhaft bis zu einer Höhe von 150 Euro pro versicherte Person und Beitragsjahr nicht als Beitragsersatz gelten. Ergänzend soll der Steuerzahler zukünftig nachweisen können, dass Bonuszahlungen in Höhe des übersteigenden Betrages nicht als Beitragsersatzung zu qualifizieren sind.

Lohnsteuer

Bei **Vermögensbeteiligungen** von Arbeitnehmern, die den Freibetrag von 2.000 Euro nach § 3 Nr. 39 EStG übersteigen und nach § 19a Abs. 1 Satz 3 EStG versteuert werden können, soll der Anwendungsbereich der Steuervergünstigung des § 19a EStG rückwirkend ab 2024 auch auf die Übertragung von Anteilen an Konzernunternehmen erweitert werden. Zukünftig sollen geldwerte Vorteile aus Vermögensbeteiligungen auch aufgeschoben besteuert werden können, wenn Anteile an verbundenen Unternehmen übertragen werden.

Die **Lohnsteuerfreibeträge** nach § 39a Abs. 2 EStG sollen zukünftig ab 01.11. beantragt werden können. So soll zukünftig ein rechtzeitiger und qualitätsgesicherter Programmemeinsatz gewährleistet werden.

Es soll eine Pauschalbesteuerung von **Mobilitätsbudgets** nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 EStG eingeführt werden. Vorgesehen ist eine Pauschalierungsmöglichkeit, wenn der Arbeitgeber den Beschäftigten zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn Leistungen aus einem sog. Mobilitätsbudget zur Nutzung verschiedener Verkehrsmittel gewährt. Die Regelung soll ab Gesetzesverkündung gelten. Gleichzeitig mit der neuen **Pauschalierungsmöglichkeit** soll auch das Verfahren der Inanspruchnahme für alle Pauschalierungsvorschriften im § 40 Abs. 4 EStG neu geregelt werden. Die Ausübung der Pauschalversteuerung soll durch Übermittlung bzw. Abgabe einer entsprechenden Lohnsteueranmeldung erfolgen.

Umsatzsteuer

Die Steuerbefreiung für **Bildungsleistungen** nach § 4 Nr. 21 UStG soll ab dem 1.1.2025 neu gefasst werden. Das bisherige Bescheinigungsverfahren wird abgeschafft. Im Bereich der Fortbildung setzt die Steuerbefreiung voraus, dass keine systematische Gewinnerzielung angestrebt wird.

Auch im Bereich der **Kleinunternehmerbesteuerung** sollen ab dem 01.01.2025 Neuregelungen gelten. So sollen künftig im übrigen Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die Kleinunternehmerregelung in Deutschland anwenden können. Damit im Inland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird mit § 19a UStG ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Der daran teilnehmende Unternehmer muss für jedes Kalendervierteljahr eine Umsatzmeldung abgeben und auf elektronischem Weg mittels amtlich vorgeschriebenem Datensatz an das BZSt übermitteln.

Von inländischen **Kleinunternehmern** bewirkte Umsätze werden von der USt befreit. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass der inländische Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 Euro nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 Euro nicht überschreitet. Wird der untere inländische Grenzwert im laufenden Kalenderjahr überschritten, kommt im Folgejahr eine Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung nicht mehr in Betracht.

Der **Durchschnittssatz** und die Vorsteuerpauschale für Land- und Forstwirte sollen noch für 2024 auf 8,4 % abgesenkt werden. Für das Jahr 2025 ist eine weitere Absenkung auf 7,8 % geplant.

Es soll eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist zur Anwendung des § 2 Abs. 3 UStG für die **Besteuerung der öffentlichen Hand** um 2 Jahre bis einschließlich 31.12.2026 geben.

Wir werden Sie über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens informieren.

Daniela Karbe-Geßler, d.karbe@steuerzahler.de

STEUERTIPPS

Sonderausgaben

Großeltern helfen aus – Kinderbetreuungskosten absetzen

Kinderbetreuungskosten sind abziehbare Sonderausgaben. Allerdings können die Aufwendungen nur zu zwei Dritteln und bis zu einem Höchstbetrag von 4.000 Euro pro Jahr und Kind steuerlich berücksichtigt werden. Der Sonderausgabenabzug wird einheitlich für Kinder gewährt, die im Alter von 0 bis 13 Jahren (bei Behinderung bis 25 Jahre) und Kinder ersten Grades oder Pflegekinder sind sowie zum Haushalt des Steuerzahlers gehören. Betreuen die Großeltern ihr Enkelkind an dessen Wohnsitz, können vom Steuerzahler erstattete Fahrtkosten als Kinderbetreuungskosten abgesetzt werden, auch wenn die Betreuung unentgeltlich erfolgt. Die Betreuung geschieht zwar aus familiärer Gefälligkeit, beeinträchtigt aber die steuerliche Abzugsfähigkeit nicht. Die Großeltern sind nicht verpflichtet, das erhaltene Geld in der Steuererklärung anzugeben, da es sich um einen reinen Aufwandersatz handelt, der nicht zu steuerpflichtigen Einkünften führt. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die Betreuungsperson einen Beleg über die entstandenen Nebenkosten



ausstellt. Alternativ können die tatsächlichen Fahrtkosten mit der Pauschale von 30 Cent pro Kilometer angesetzt werden, was den bürokratischen Aufwand reduziert. Auch ein Entgelt für die Kinderbetreuung durch die Großeltern kann steuerlich geltend gemacht werden, sofern die Großeltern nicht im selben Haushalt leben und der Betreuungsvertrag wie unter Fremden abgeschlossen wurde. An dieser Stelle ist es wichtig, die Kinderbetreuungskosten eindeutig nachzuweisen, da sie sonst abgelehnt werden können. *m.ehrentreich@steuerzahler.de*

SteuerTermine



10.07. (15.07.)	25.07. (29.07.)	25.07.	31.07.	
Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche und vierteljährliche Vorauszahlung)	Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)*	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer	Abgabefrist: Einkommensteuererklärung 2022, Körperschaftsteuererklärung 2022, Umsatzsteuererklärung 2022, Gewerbesteuererklärung 2022 bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Rechtsanwalt	
12.08. (15.08.)	15.08. (19.08.)	26.08. (28.08.)	25.08. (26.08)	31.08. (02.09.)
Lohnsteuer- und Kirchenlohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Umsatzsteuer (monatliche Vorauszahlung)	Gewerbesteuer (Vorauszahlung) Grundsteuer (vierteljährliche Fälligkeit)	Abgabetermin Beitragsnachweis zur Sozialversicherung (Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge)	Zusammenfassende Meldung bei der Umsatzsteuer	Abgabefrist: Einkommensteuererklärung 2023 Körperschaftsteuererklärung 2023 Umsatzsteuererklärung 2023 Gewerbesteuererklärung 2023 bei Abgabe durch einen Steuerberater, Lohnsteuerhilfeverein oder Rechtsanwalt verlängert sich die Frist für die Erklärungen für 2023 auf den 31.05.2025 (02.06.2025)

Juli/August (September) 2024

Hinweise: Die eingeklammerten Daten bei den Steuerterminen bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist. Die Zahlungsschonfrist gilt nicht bei Bareinzahlungen und Zahlung per Scheck. *Die Beitragsnachweise müssen der Krankenkasse spätestens um null Uhr des fünftletzten Arbeitstages eines Monats vorliegen. Die Veröffentlichung dieser Termine erfolgt nach sorgfältiger Prüfung, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird nicht übernommen.

Werbungskosten



Doppelte Haushaltsführung bei Umzug von erster Tätigkeitsstätte

Eine doppelte Haushaltsführung ist dann gegeben, wenn ein Steuerzahler aus beruflichen Gründen am Arbeitsort eine Zweitwohnung unterhält. Die Kosten für eine doppelte Haushaltsführung können als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der Abzug als Werbungskosten ist aber auf 1.000 Euro pro Monat begrenzt. Es muss zudem außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte ein eigener Hausstand als Erstwohnung vorliegen. Für die Anerkennung des eigenen Hausstands ist es wichtig, dass der Steuerzahler eine Wohnung hat, die seinen Lebensbedürfnissen entspricht und wo er sich hauptsächlich aufhält (z. B. Familienwohnung). Außerdem muss er sich finanziell an den Lebenshaltungskosten beteiligen. An die Zweitwohnung am Ort der ersten Tätigkeitsstätte werden geringere Anforderungen gestellt. Hier genügt auch ein möbliertes Zimmer, ein Hotelzimmer oder eine Gemeinschaftsunterkunft. In einem Urteil des FG Köln vom 22. Juni 2023, Az. 11 K

3123/18, wurde festgestellt, dass eine beruflich begründete doppelte Haushaltsführung auch dann vorliegen kann, wenn der bisherige Hausstand aus privaten Gründen vom Beschäftigungsort wegverlegt und in der beibehaltenen Wohnung ein Zweithaushalt begründet wird. Es muss sich jedoch aus den Umständen ein wirklicher Wechsel des Hauptwohnsitzes und ein neuer Lebensmittelpunkt ableiten lassen. In der vorliegenden Konstellation hielt sich der Steuerzahler mit seiner Familie weiterhin zu oft am alten Hauptwohnsitz auf, der an sich den Zweitwohnsitz darstellen sollte. Die Annahme eines Lebensmittelpunktes am anderen Ort als neuer Hauptwohnsitz ist nicht gerechtfertigt, wenn der Steuerzahler dort weder am Gemeindeleben teilnimmt, noch eine Tageszeitung bezieht, noch in irgendeiner Form ersichtlich ist, welche sozialen Kontakte der Steuerzahler, seine Ehefrau und seine Kinder in dem betreffenden Ort oder dessen Umgebung pflegen. *m.ehrentreich@steuerzahler.de*

Werbungskosten

Kostenerstattungen des Arbeitgebers sind nicht immer Arbeitslohn

Der BFH entschied mit Urteil vom 8. Februar 2024, Az. VI R 10/22, dass Kostenerstattungen eines Arbeitgebers an seine Beschäftigten für die Erteilung erweiterter Führungszeugnisse nicht zu Arbeitslohn führen. Das gilt u. a. dann, wenn der Arbeitgeber zum Zwecke der Prävention gegen sexualisierte Gewalt zur Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet ist. Ansonsten liegt steuerpflichtiger Arbeitslohn grundsätzlich vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Aufwendungen ersetzt, die dieser als Werbungskosten geltend macht. Der Barlohn als Werbungkostenersatz ist jedoch nur in einigen gesetzlich geregelten Fällen steuerfrei. Das FG Münster urteilte, dass die Erstattung der Aufwendungen für die Einholung der erweiterten Führungszeugnisse im vorliegenden Streitfall von eigenbetrieblichem Interesse war und deshalb keinen Arbeitslohn darstellt. Dem schloss sich der BFH an.

m.ehrentreich@steuerzahler.de

Sonstige Einkünfte

Dezember-Soforthilfe 2022 Die müssen Sie nicht angeben

Die Formulare zur Steuererklärung für das Jahr 2023 sehen in der Anlage zu den sonstigen Einkünften die Eintragung der sogenannten Dezemberhilfe durch das Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz vom 15. November 2022 vor. Die sich aus der Gaspreisbremse ergebenden Vorteile müssen nicht mehr versteuert werden. Laut Vordruck ist die Höhe des Bruttoentlastungsbetrags, z. B. im Rahmen der eingesparten Abschlagszahlung für den Monat Dezember 2022, noch einzutragen. Das ursprüngliche Gesetz regelte, dass die gewährte Förderung nachversteuert werden sollte, sobald Steuerzahler im Jahr 2023 ein zu versteuerndes Einkommen von mindestens 66.915 Euro bzw. 133.830 Euro bei Zusammenveranlagung haben. Der Bruttoentlastungsbetrag gilt im Jahr der Erteilung der Endabrechnung des Energieversorgers, der Nebenkostenabrechnung oder der Jahresabrechnung der Wohnungseigentümergeinschaft als zugeflossen. Die Bundesregierung bewertete den mit der Steuererhebung verbundenen bürokratischen Aufwand schließlich als zu hoch. Mit dem Kreditmarktförderungsgesetz vom 22. Dezember 2023 wurde dann die Besteuerung der sog. Gaspreisbremse aufgehoben. Deshalb muss die Abfrage in Zeile 17 der Anlage SO zur Einkommensteuererklärung 2023 nicht ausgefüllt werden. Der amtliche Vordruck wird jedoch nicht mehr korrigiert und enthält daher für das Steuerjahr 2023 eine überflüssige Abfrage und eine falsche amtliche Anleitung. *m.ehrentreich@steuerzahler.de*

Mitglieder im Porträt

Der Fit-Macher

„Erstens: Im Ring ist man ganz allein und kann nicht gerade einmal um Hilfe rufen. Zweitens: Man darf niemals seinen Gegner unterschätzen. Das heißt: Der nächste Kampf ist immer der Schwerste. Drittens: K.o. ist man erst, wenn man ausgezählt ist.“ Diese Erkenntnisse zählten immer noch für ihn, meint er und blickt dann zurück: „Mit diesen Weisheiten, für mein Leben gestärkt, beendete ich meine boxerische Karriere.“ Er, das ist Hans Gerhard Merkelbach (64) aus Bad Kreuznach, früher mehrfach Rheinland-Meister im Boxen, Halbmittel- und Mittelgewicht, inzwischen Inhaber von Fitnesscenter Merkelbach. „40 Jahre Fitness und immer noch mit Spaß dabei“, sagt er, begeistert vom „gesundheitsorientierten Ansatz“ und voller Dank an „unsere amerikanischen Freunde“.

Ab in die 1970er Jahre! Hans Gerhard Merkelbach fing mit dem Boxsport an. Sein Club pflegte gute Kontakte zu boxenden Soldaten unter den amerikanischen Stationierungs-Streitkräften. Hans Gerhard durfte ihre Turnhalle, ihr Gym, benutzen. „Das war mein erstes Aha-Erlebnis mit Fitnessgeräten!“ Seine Freunde, das vergisst er nie, hätten ihm eine „professionelle Form des Krafttrainings“ ermöglicht und seine Sportlaufbahn beeinflusst. „Nicht jeder Gegner wusste über Schnellkraft, Maximalkraft und Kraftausdauer Bescheid“, sagt Merkelbach. Seine amerikanischen Freunde aber schon. Zum Glück für Merkelbach: Bis 1981 wird er dreimal Rheinland-Meister, steht in der 2. Bundesliga in einer Mannschaft mit René Weller, Stefan Gertel und Manfred König im Boxing.

Außerhalb blieb Hans Gerhard Merkelbach auf dem Boden. „Mein Nachteil war die Größe. Um in der Nationalmannschaft mitmischen zu können, wäre eine Körpergröße von über 182 Zentimeter besser gewesen.“ Doch Größe zeigt Merkelbach im Gespräch. Der rote Faden ist seine Entscheidungskraft. So nahm er – nach einem Job als Kfz-Mechaniker in der Marschall-Kaserne von Bad Kreuznach – einen Angestellten-Posten bei der Family Housing als amerikanisches Wohnungsamt an. „Bei diesem Job musste ich entsprechend gekleidet sein und durfte keine schwarzen Finger von Autoreparaturen haben.“ Dabei hatte er auf dem Grundstück seiner Großeltern gerade begonnen, eine Doppelgarage zu bauen, eine „kleine Werkstatt“. Pläne, die erst einmal warten mussten.

Nun hingen die Boxhandschuhe also am Nagel. Dafür drehte Merkelbach Runde um Runde im Fitness-Center der Amerikaner, kurvte schließlich weiter nach Gau-Algesheim ins neu eröffnete Center eines früheren Boxkameraden. „Das Training ist nicht nur ein Sport, sondern für jedermann und für jedes Alter geeignet.“ Trainingspläne schreibt er nicht nur für sich, sondern auch für andere Kunden, und prompt fängt er eine Laufbahn als Laientrainer an, besorgt sich Fachliteratur, stählt die Muskeln im gleichen Center wie der Europameister im 5.000-Meter-Lauf von 1982, Dr. Thomas Wessinghage, erzählt uns Merkelbach, was er erneut und schmunzelnd mit einer Anekdote flankiert. „Is de Wessinghage da?“, so hatte er sich locker-flockig und „nicht gerade leise“ im Studio nach dem Sportstar erkundigt – ausgerechnet, als dessen Frau

Ellen gerade anwesend war, so Merkelbach, damals eine „super 1.500-Meter-Läuferin“.

„Fitness macht mir Riesenspaß!“ Seinen Worten ließ Merkelbach Taten folgen. 1984 gründete er das Fitnesscenter Merkelbach. Seine festen Mitarbeiter, Studenten und Aushilfen behalten den Überblick über 1.500 Quadratmeter Wellnessbereich und 3.000 Quadratmeter Fitness und Wellness. Merkelbach ist diese Kombination wichtig: „Wellness setzt sich zusammen aus well-being, also gesund-sein, und Fitness – das meint Leistungsfähigkeit und Tauglichkeit.“ Zur „Förderung eines ganzheitlichen Ansatzes“ verweist Merkelbach auf „hochmoderne Geräte“ für Krafttraining, funktionelles Training und Ausdauerübungen. Individuelle Trainingspläne? Kein Problem. Ernährungsberatung und Gesundheitscoaching ergänzen Gruppenkurse von Yoga und Pilates über Jumping und Zumba. Und anschließend in die Holzofensauna, finnische Sauna oder Dampfsauna? Oder lieber eine medizinische Massage, eine „Erlebnis-dusche“ mit Kalt- und Warmwasser? Was auch immer: Schließlich Relaxen in den Ruheräumen im griechisch-römischen Stil! Workshops und Vorträge gehören ebenfalls zum Portfolio. Hans Gerhard Merkelbach sind Fakten wichtig. Da passt sein Hinweis zur Mitgliedschaft im BdSt Rheinland-Pfalz. Warum er 2016 eintrat? „Ich fand sehr gut, wie sich der Verband für alle Steuerzahler einsetzt.“ Zusätzlich unterstützt er uns mit Spenden, „und ich freue mich bei jedem Artikel, den ich lese, dass der Bund der Steuerzahler den Finger in die Wunde der Steuerverschwender legt“. Hildegard Filz



NEU Kostenlose Servicevorteile für BdSt-Mitglieder

➔ Als Geschäftskunde (d. h. Unternehmer, Freiberufler, Arzt oder Selbstständiger) können Sie ab sofort mit den neuen kostenlosen Servicevorteilen noch mehr Geld sparen. Alle Sonderkonditionen gelten exklusiv nur für Mitglieder des Bundes der Steuerzahler.

10 % Dauerrabatt auf OTTO Office Bürobedarf

OTTO Office gewährt Mitgliedsunternehmen des BdSt einen **Dauerrabatt in Höhe von 10 %** auf das gesamte OTTO Office Sortiment, der bei jeder Bestellung automatisch in Abzug gebracht wird. Zusätzlich erhalten Sie **2 % Umsatzrückvergütung** bei einem Jahresnettoumsatz größer als 2.000 Euro als Gutschrift auf Ihr OTTO Office Kundenkonto. Einen Überblick über das OTTO Office Sortiment (z. B. Bürobedarf, Kommunikationstechnik oder Büromöbel) finden Sie unter www.otto-office.com.

10 % Dauerrabatt auf Viking Bürobedarf

Viking gewährt Mitgliedsunternehmen des BdSt bei jeder Bestellung einen **Sofortrabatt in Höhe von 10 %** des Nettowarenwertes auf alle angebotenen Produkte und Waren (z. B. Büroartikel, Bürotechnik und Büromöbel). Sie profitieren zusätzlich vom **Viking „Preis King“**, einem günstigen Dauerpreis auf Basis-Büroartikel. Einen Überblick über das Viking Sortiment finden Sie unter www.viking.de.

Einfach freischalten und nutzen:

1. Bitte senden Sie uns den nachfolgenden Berechtigungsschein.
2. Sie erhalten dann durch OTTO Office/Viking innerhalb von wenigen Tagen Ihre für die Sonderkonditionen freigeschaltete Kundennummer. Sobald Sie von diesen neuen, vergünstigten Konditionen profitieren, gelten nur noch diese und ersetzen alle bisherigen.
3. Fragen: BdSt Service, Hotline: 0228 748 70 27*

Fax: 0228 748 70 28*
bdst@selectpartner.de

Berechtigungsschein für BdSt-Mitglieder

Bitte schalten Sie mich für **10 % Dauerrabatt** bei OTTO Office und Viking frei oder lassen Sie sich freischalten unter www.bdst-vorteile.de

Bitte informieren Sie mich über künftige Vorteile/Konditionen. BdSt-Service, Hotline: 0228 748 70 27*

Firma/Name		BdSt-Mitgliedsnummer (falls zur Hand)	
Ansprechpartner			
Straße		PLZ	Ort
Telefon/ Telefax		E-Mail (bitte nicht vergessen einzutragen)	

Die BdSt Steuerzahler Service-GmbH hat die SelectPartner GmbH, 53113 Bonn, mit der Bearbeitung der BdSt-Servicevorteile beauftragt. Die überlassenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erbringung der beantragten BdSt-Serviceleistungen verarbeitet und genutzt. Mit der Antragstellung stimmt der Antragsteller der Datenverarbeitung zu. *Eine Servicenummer der SelectPartner GmbH.

„Es geht um unser Geld!“

Der BdSt in den Medien

BdSt-Medieneinsatz pro Schuldenbremse

„Es geht um unser Geld! Steuerzahlerbund erklärt, wie Ampel jetzt sparen kann“, hat FOCUS-online-Journalist Oliver Stock sein Interview vom 29. Mai mit unserem Präsidenten Reiner Holznapel überschrieben, der auf Stocks Frage „Existiert die Schuldenbremse eigentlich nur noch auf dem Papier?“ mit Blick auf das Schuldenbremse-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom November 2023 antwortete: „Ganz und gar nicht, sonst hätten wir nicht so viel Streit um unsere wichtigste Fiskalregel. Karlsruhe hat den Sinn und Zweck der Schuldenbremse noch einmal deutlich herausgestellt. Dennoch suchen Politiker auf Bundes- und Landesebene immer wieder Wege, die Bremse zu lösen, ohne dass es jemand bemerkt. Dank unserer offenen Augen gelingt dieses Versteckspiel aber nicht, denn der

Steuerzahlerbund entlarvt und kritisiert solche Tricks. Leider ist das ein mühseliges Geschäft, aber im Sinne der Generationengerechtigkeit ein notwendiges. Wir müssen die Politik dazu bringen, ohne Abstriche und Buchungskniffe die Schuldenbremse zu akzeptieren (...) Will die Ampel fortbestehen, muss ein Konsens gefunden werden. Der kann für mich nur darin bestehen, dass die Schuldenbremse eingehalten wird. So, wie es das Grundgesetz fordert.“ Die Schuldenbremse: Sie ist Thema bei nahezu jedem Interview, Statement sowie Podcast – wie z. B. mit der Berliner Gründerin und CEO Nina Langer („Institute of Voices“), der demnächst erscheint – und auf eigenen Plattformen wie unser Online-Portal www.steuerzahler.de. Anlässlich unserer Umstellung der Schuldenfrei Deutschlands



Hildegard Filz

auf ein schnelleres Neuverschuldungs-Tempo pro Sekunde, erneuert wir am 18. Juni unsere Forderung: „Diskussionen um ein Schleifen der grundgesetzlichen Schuldenbremse oder neue kreditfinanzierte Sondervermögen müssen endlich ein Ende finden. Stattdessen müssen die öffentlichen Haushalte konsolidiert werden – erst recht mit Blick auf Rekord-Steuereinnahmen und eine hohe Abgabenlast für Bürger und Betriebe. Deutschland braucht konkrete und substanziale Sparmaßnahmen!“ *HF*



BdSt-Medieneinsatz pro Sparpolitik

... ein PS zum Präsidenten-Gespräch mit FOCUS online: Im Zuge einer nötigen Haushaltskonsolidierung verweisen wir stets auf eine bislang vermisste Sparpolitik. „Das betrifft nicht nur Programmausgaben oder Finanzhilfen, sondern auch den Eigenkonsum des Bundes. Denn die Verwaltungsausgaben sind nach oben gegangen, der Personalaufbau ebenso“, betonte Holznapel am 29. Mai. „Es gibt Möglichkeiten, kurzfristig Geld einzusparen, beispielsweise bei den Subventionen. Es gibt nicht einen Posten im Bundeshaushalt, den man streicht, und der Haushalt ist saniert. Wir als Steuerzahlerbund zeigen mit unseren Vorschlägen regelmäßig auf, dass in jedem Ministerium Kürzungspotenzial schlummert“, so der Präsident mit Blick auf das „BdSt-Sparbuch für den Bundeshaushalt“ mit 30 konkreten Einspar-Recherchen.

Unseren Appell etablieren wir auch auf Social Media – etwa in der wöchentlichen Rubrik „Steuerzahlen“ bei LinkedIn (Profilname: Reiner Holznapel) sowie bei Instagram und Facebook (Profilname: Bund der Steuerzahler). [Hildegard Filz, h.filz@steuerzahler.de](mailto:Hildegard.Filz@steuerzahler.de)

BdSt-Medieneinsatz pro Steuerentlastungen

Die Pläne von Bundesfinanzminister Christian Lindner, die Einkommensteuertarife der Jahre 2024, 2025 und 2026 zu reformieren, begrüßen wir ausdrücklich.

Zum einen ist da der Grundfreibetrag, der rückwirkend zum 1. Januar 2024 um 180 Euro steigen soll. „Ein verfassungsrechtliches Gebot!“ Dies machte BdSt-Präsident Reiner Holznapel am 6. Juni im Interview mit Deutschlandfunk-Journalist Volker Finthammer (siehe QR-Code) sowie in BILD, FAZ und Rheinischer Post deutlich. Für die Zeitungen hat das Deutsche Steuerzahlerinstitut (DSi) gerechnet – denn zum anderen geht es bei den Entlastungsplänen des Bundesfinanzministers darum, die Einkommensteuertarife der Jahre 2025 und 2026 an die Inflation anzupassen und somit die kalte Progression zu bekämpfen. „Auf solche Inflationsanpassungen hat der Bund der Steuerzahler immer wieder gedrängt – sie entlasten Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen gemessen an ihrer Steuerlast überproportional.“ Dazu hat das DSi im Vergleich jeweils mit 2024 berechnet, dass ein Single bei 3.000 Euro Monatsbrutto

133 Euro mehr im Jahr 2025 hätte, 2026 dann 214 Euro mehr. Und eine Familie, konkret ein Alleinverdiener-Paar, zwei Kinder und 4.000 Euro Monatsbrutto: erst ein Plus von 230 Euro, dann 362 Euro mehr. *HF*





NEU Kostenlose Servicevorteile exklusiv für Mitglieder im Bund der Steuerzahler

Als BdSt-Mitglied können Sie mit den neuen kostenlosen Servicevorteilen noch mehr Geld sparen. Die Tank- und Energiekonditionen gelten für Geschäftskunden, Freiberufler oder Selbstständige.

Details finden Sie unter www.bdst-vorteile.de

- NEU!** **2,00 Cent/Liter Tankrabatt für Privatkunden** bei TotalEnergies, Aral, Eni, AVIA und Westfalen
Gilt auch für Ihre Mitarbeiter! Einfach nutzen unter www.bdst-vorteile.de/privattanken
- OTTO OFFICE** **10 % Dauerrabatt** auf OTTO Office Bürobedarf
- Viking RAJA** **10 % dauerhafter Rabatt** auf Viking Bürobedarf
- ENRAD** **Bis 10 % Rabatt** bei Deutschlands führendem Elektronik-Versandhaus
- star ORLEN** **3,3 Cent Nachlass Diesel + 2,0 Cent Nachlass Super** an allen star ORLEN Tankstellen
Keine Kartengebühren, 2,0 Cent Nachlass Diesel bei star ORLEN Akzeptanzstellen der BayWa
- DKV** Die **DKV-Tankkarte**

Esso	3,0 Cent/Diesel
Shell, TotalEnergies	2,1 Cent/Diesel
star ORLEN, OMV	1,7 Cent/Diesel
bft, JET, AVIA, Eni, etc...	1,0 Cent/Diesel
Esso, Shell	1,0 Cent/Super
- Esso** **3,5 Cent Nachlass Diesel + 2,0 Cent Nachlass Super** an allen Esso Stationen
- TotalEnergies** **3,0 Cent Nachlass Diesel + Super** an allen TotalEnergies Stationen
2,0 Cent Nachlass Diesel + Super an Aral, AVIA, Eni, Westfalen Stationen
- ARAL** **3,5 Cent Nachlass Diesel + Super** an allen Aral Stationen
1,5 Cent Nachlass Diesel an TotalEnergies, Agip, OMV, Westfalen Stationen
- Shell** **3,0 Cent Nachlass Diesel** an allen Shell Stationen
- Strom- und Gaskosten** Mit den **BdSt-Rahmenverträgen** können Sie bei Ihren **Strom- und Gaskosten sparen**.
- Autokauf und Leasing** Bis **38 % Nachlass** beim Autokauf und Leasing
Alle Nachlässe unter www.bdst-vorteile.de
- GEMA** **20 % Nachlass** auf GEMA-Gebühren

Fax: 0228 748 70 28*
bdst@selectpartner.de

Berechtigungsschein für BdSt-Mitglieder

Bitte faxen Sie den angekreuzten Berechtigungsschein an die BdSt Steuerzahler Service-GmbH oder lassen Sie sich freischalten unter www.bdst-vorteile.de

Bitte informieren Sie mich über künftige Vorteile/Konditionen. BdSt-Service, Hotline: 0228 748 70 27*

Firma/Name	BdSt-Mitgliedsnummer (falls zur Hand)
Ansprechpartner	
Straße	
PLZ	Ort
Telefon/ Telefax	E-Mail (bitte nicht vergessen einzutragen)

Die BdSt Steuerzahler Service-GmbH hat die SelectPartner GmbH, 53113 Bonn, mit der Bearbeitung der BdSt-Servicevorteile beauftragt. Die überlassenen Daten werden ausschließlich zum Zweck der Erbringung der beantragten BdSt-Serviceleistungen verarbeitet und genutzt. Mit der Antragstellung stimmt der Antragsteller der Datenverarbeitung zu. *Eine Servicenummer der SelectPartner GmbH.



Wohnnebenkostenvergleich 2024

Ranking legt große Unterschiede offen

Die Einwohner von Bremen werden am stärksten mit Wohnnebenkosten belastet, im thüringischen Erfurt ist es am preiswertesten – gefolgt von Mainz und Schwerin. Das teils erhebliche Kostengefälle legt ein neues Ranking offen, für das der Bund der Steuerzahler alle 16 Landeshauptstädte unter die Lupe genommen hat.

Der Staat ist ein wesentlicher Wohnkostentreiber. Schon beim Kauf einer Immobilie langt der Fiskus zu, Jahr für Jahr kommen dann weitere Belastungen hinzu. Deshalb vergleicht der detaillierte Wohnnebenkosten-Check die Kostenentwicklung für die Jahre 2016 bis 2024 und legt offen, wie stark die Bürgerinnen und Bürger quer durch Deutschland belastet werden.

Mit Gesamtkosten von 1.566 Euro im Jahr 2024 ist Erfurt am günstigsten (bester Platz wie im Vorjahr), während Bremen mit 2.420 Euro dieses Jahr auf dem teuersten Platz (vorher Berlin/West) landet – und im Vergleich zum Check 2023 ganze 158 Euro teurer wurde. Die größte Kostensteigerung beim Vorjahres-Vergleich verzeichnete allerdings Dresden mit über 283 Euro – vor allem wegen der dort gestiegenen Abfallgebühr. Im Durchschnitt haben sich die Landesmetropolen um rund 68 Euro zum Vorjahres-Ranking verschlechtert. Bis auf Kiel (11 Euro preiswerter) und Berlin (minimale Veränderung) wurden alle Landeshauptstädte teurer. Seit Beginn unseres Vergleichs im Jahr 2016 sind die Einwohner aller Landeshauptstädte stärker belastet worden.

Im Einzelnen: Die Trinkwasserpreise sind in zehn Bundesländern signifikant gestiegen. Aber auch bei den anderen Gebühren für Abfallbeseitigung, Schmutz- und Niederschlagswasser wurde an der Kostenschraube gedreht. Insbesondere für Gebührentzahler in Bremen wird es durch eine Änderung der kommunalen Satzung bei den Gebühren für Niederschlagswasser richtig teuer. Diese Gebühr ist nun nicht mehr beim Schmutzwasser enthalten, sondern wird separat berechnet. Jedoch: Die alte gemeinsame Gebühr für Schmutzwasser wurde leicht angehoben und blieb somit quasi unverändert in der vorherigen Höhe bestehen. Durch die zusätzliche Gebühr für Niederschlagswasser von 108 Euro pro Jahr wird es in Bremen das Wohnen allein in diesem Bereich rund 30 Prozent teurer als in anderen Landeshauptstädten. Auf ähnliche

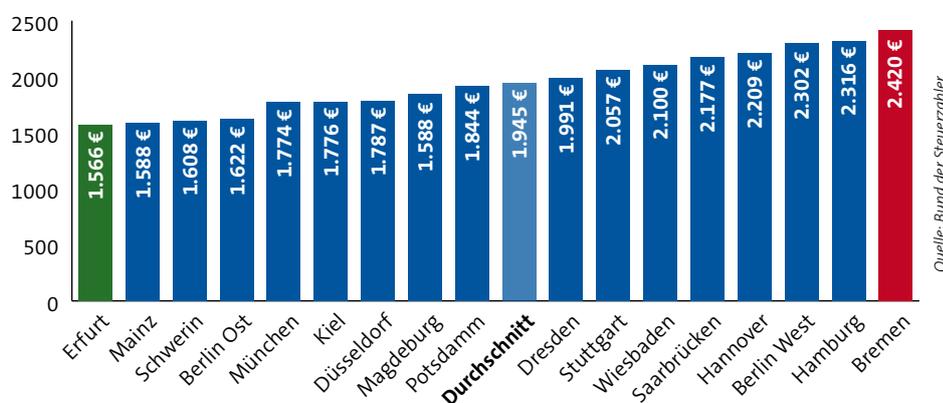
Preissteigerungen müssen sich die Steuerzahler von Dresden einstellen. Hier sind die Abfallgebühren durchschnittlich um über 23 Prozent angehoben worden.

Somit werden dieses Jahr die Einwohner von Bremen am stärksten mit Wohnnebenkosten belastet. Das liegt vor allem an der eingeführten Gebühr für Niederschlagswasser und einer hohen Grundsteuer. Diese führt auch dazu, dass Hamburg und Berlin West auf den Plätzen zwei und drei landen. Ohne Grundsteuerberücksichtigung sind die Einwohner von Dresden durch massive Gebührenerhöhungen stark von hohen

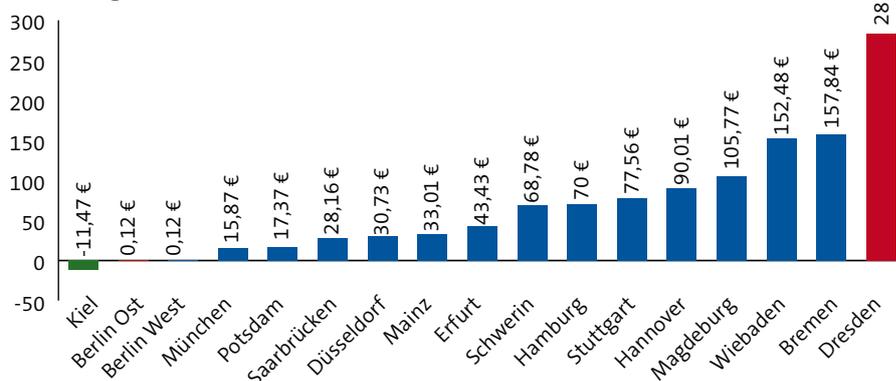
Wohnnebenkosten betroffen. Es folgen Saarbrücken und Potsdam. Im Zeitraum von 2016 bis 2024 wurde es in Hannover mit 447 Euro am teuersten. Dresden hat allein wegen dieses Jahres mit 310 Euro mächtig aufgeholt und folgt auf Platz zwei, dicht gefolgt von Wiesbaden mit rund 267 Euro an Gesamtkostensteigerungen. Bei den deutlichen Gebührenerhöhungen, die auch in anderen Landeshauptstädten über der aktuellen Inflationsrate liegen, stellt sich die Frage, wie diese zu rechtfertigen sind. Schließlich gibt es hier nur selten Nachholeffekte, weil die Gebühren in den Vorjahren nicht konstant geblieben sind.

Wohnnebenkosten 2024 insgesamt

Gesamtkosten in €



Entwicklung der Gesamtkosten 2024 im Vergleich zu 2023



Für unseren Vergleich nehmen wir einen Drei-Personen-Haushalt in einem zweigeschossigen Einfamilienhaus mit 300 m² Grundstücksfläche und 120 m² Wohnfläche. Im Einzelnen wurde die Trinkwasserentgelte, Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- sowie die Abfallgebühren und die Grundsteuer unter die Lupe genommen. Auch der Rundfunkbeitrag wurde berücksichtigt, da dieser einen zusätzlichen Kostenfaktor für nahezu jeden Steuerzahler darstellt.

Diese Kostentreiber machen das Wohnen so teuer!

Trinkwasserpreise

Am teuersten ist es in Saarbrücken. Dort ist bei einem Verbrauch von 132 m³/Jahr mit jährlichen Kosten von 562,44 Euro zu rechnen. Dresden hat die größte Kosten-erhöhung um 81,24 Euro im Vergleich zum Vorjahr.

Schmutzwassergebühren

In Wiesbaden stiegen die Gebühren mit einem Verbrauch von 132 m³/Jahr am meisten, und zwar von 316,80 Euro um 50,16 Euro auf 366,96 Euro im Vergleich zum Vorjahr. Das sind über 15 Prozent mehr, dicht gefolgt von Schwerin mit 49,28 Euro und ebenfalls um über 15 Prozent Teuerung.

Abfallgebühren von Bio- und Restmülltonne

Hier bittet Hannover mit 388,80 Euro am stärksten zur Kasse, wobei diese Gebühr sogar um 13 Euro sank (inklusive Grundgebühr und jeweils 60 Liter bei wöchentlicher Leerung bzw. 120 Liter bei zweiwöchentlicher Leerung (preisgünstigstes Angebot). Spitzenreiter beim Zuwachs ist Dresden mit 69 Euro.

Grundsteuer

Mit 1.050,46 Euro ist es in Hamburg dicht gefolgt von Berlin West mit 1.040,96 Euro am teuersten. Letztes Jahr wurden erste Meldungen vernommen, dass Kommunen an der Hebesatzschraube drehen. Das lässt sich im Jahr 2024 nun auch beobachten. Bei den Landeshauptstädten betrifft es Hannover mit einer Steigerung von 103,45 Euro und Magdeburg mit rund 57 Euro mehr Grundsteuer durch höhere Hebesätze.

Um Steuererhöhungen aufzudecken, stellt der BdSt einen Grundsteuer-Checker online bereit. Interessierte können dort erfahren, in welcher Kommune sich die Grundsteuer bereits erhöht hat. Zum Grundsteuer-Checker:



Niederschlagswassergebühren

Unverändert Berlin mit jährlichen Kosten von 235,17 Euro. Hier ist in Bremen, wie oben beschrieben, kräftig draufgeschlagen worden.

Wohnen wird immer teurer

Wo bleiben die Entlastungen?

Die neue Grundsteuer kommt schon im Januar 2025, doch noch immer sind viele Fragen offen. Denn: Die Finanzämter sind überlastet, die Kommunen haben noch nicht die neuen Hebesätze bekannt gegeben und die Steuerzahler sind verunsichert, weil sie nicht wissen, wie viel Grundsteuer sie ab 2025 zahlen sollen. Der BdSt begleitet diese Grundsteuerreform kritisch: Unser Hauptaugenmerk liegt vor allem auf der versprochenen Aufkommensneutralität bis zu einer verfassungsrechtlichen Überprüfung des neuen Grundsteuermodells vom Bund und von Baden-Württemberg im Rahmen unserer Musterverfahren. Denn schon jetzt drehen einige Kommunen an der Hebesatzschraube, um auch 2025 mehr verlangen zu können.

Grundsteuer-Reform: Öffnungsklausel nutzen!

Angesichts der Zielstellung eines konstanten Steueraufkommens wäre ein Modell mit einem geringen Verwaltungsaufwand deutlich besser gewesen als ein aufwendiges wertbasiertes Modell mit komplizierten Rechenschritten. Das zusätzlich eingestellte Personal für die Auswertung der Feststellungserklärungen kostete die Steuerzahler weitere Millionen – von den volkswirtschaftlichen Folgekosten ganz zu schweigen.

Kurzum: Die Länder sollten die Öffnungsklausel nutzen! Unser Vorschlag: Eine einfache Grundsteuer, die sich an den Modellen von Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen orientiert. Alternativ wäre die Abschaffung der Grundsteuer durch eine Kompensation im Rahmen kommunaler Hebesatzrechte auf die Einkommensteuer zu erwägen. Dies gewährleistet auch, dass die Grundsteuer keine versteckte Vermögensteuer ist.

Energiekosten: Steuern runter!

Was die Energiekosten und vor allem die Steuereinnahmen hier in die Höhe treibt: Die staatlichen Maßnahmen zur Senkung der Energiepreise sind ausgelaufen, der CO₂-Preis pro Tonne ist von 30 Euro (2023) auf 45 Euro (2024) deutlich gestiegen, auf den CO₂-Preis wird zudem Mehrwertsteuer erhoben, und der Mehrwertsteuersatz auf Gas liegt inzwischen wieder bei 19 Prozent.

Um die Bürgerinnen und Bürger zu entlasten, sollte der Mehrwertsteuersatz für Gas, Heizöl und Strom dauerhaft auf 7 Prozent gesenkt werden, fordert der Bund der Steuerzahler seit Langem. Schließlich sind Heizstoffe lebensnotwendige Güter und sollten nur mit diesem ermäßigten Satz besteuert werden dürfen. Auch die Stromsteuer ist anzupassen: Sie sollte für private Haushalte auf das EU-rechtlich zulässige Mindestmaß gesenkt werden, also von derzeit 2,05 Cent/kWh auf 0,1 Cent/kWh. Für das produzierende Gewerbe ist diese Senkung inzwischen erfolgt – sie sollte auch den Privathaushalten gewährt werden.

Grunderwerbsteuer: Wo bleibt die Entlastung fürs Eigenheim?

Von den Plänen des Bundesfinanzministers, die Grunderwerbsteuer in den Bundesländern beim Ersterwerb einer selbst genutzten Immobilie auf null zu senken, ist derzeit nicht mehr viel zu hören. Dies jedoch wäre wichtig, um die Wohneigentumsquote zu erhöhen und einen Beitrag zum politisch gewollten Abbau der Vermögensungleichheit in Deutschland zu leisten. Denn Studien belegen, dass sich vor allem mehr Haushalte im mittleren Einkommensbereich Wohneigentum leisten könnten, wenn die Grunderwerbsteuer gesenkt werden würde. Deshalb fordert der BdSt eine Steuerbefreiung beim Ersterwerb von selbstgenutztem Wohneigentum – statt einer Freigrenze von nur 2.500 Euro. Entsprechende Absichtserklärungen finden sich im Koalitionsvertrag der Ampel.

Konkret fordern wir: Kurzfristig muss den Ländern eine flexiblere Ausgestaltung der Grunderwerbsteuer ermöglicht werden. Langfristig müssen die fiskalischen Anreize des Länderfinanzausgleichs für Mehreinnahmen über die Grunderwerbsteuer beseitigt und die Steuersätze gesenkt werden. Deshalb mahnen wir eine dringend nötige Entbürokratisierung bei der Eigentumsbildung und Wohnraumgestaltung an.

Dass es auch anders geht, zeigt ein Blick in unsere Nachbarländer, wo es progressive Stufentarife nach Wert der Immobilie und höhere Freibeträge gibt, die vor allem Ersterwerber entlasten – zum Beispiel in Österreich, Belgien und den Niederlanden. In Dänemark gibt es eine ähnliche Abgabe (Kaufnebenkosten) von nur rund 0,6 Prozent. Daher sollte sich die Ampel-Regierung mit den Bundesländern an den Tisch setzen und angesichts der niedrigen Wohneigentumsquote für neue Impulse sorgen, um den Ersterwerb von Wohneigentum zu fördern. *Michael Ehrentreich, m.ehrentreich@steuerzahler.de*

Die Kosten des neuen Rentenpakets

In den Jubel der Bundesregierung zum erfolgten Kabinettsbeschluss des Rentenpakets II wollten wir nicht einstimmen (vgl. Ausgabe 4/2024 des Magazins). Die Ergebnisse einer Studie des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) bestärken uns in dieser Zurückhaltung.

Kern des Rentenpakets II ist die faktische Aufhebung des sogenannten Nachhaltigkeitsfaktors durch die Festschreibung des Rentenniveaus auf 48 Prozent bis 2040. Damit werden die finanziellen Lasten des erwartbaren demografischen Wandels vor allem den Beschäftigten übertragen. Diese Lasten sollen jedoch mithilfe der Renditen des sogenannten Generationenkapitals ab 2036 abgedeckt werden.

Das IWH hat vor diesem Hintergrund drei Szenarien und die damit verbundenen Kosten für die Beitrags- und Steuerzahler kalkuliert. Im Basisszenario, das die aktuell geltende Rechtslage ohne Rentenpaket II abbildet, würde das Rentenniveau bis 2070 auf 43,3 Prozent sinken, der Beitragssatz würde auf 21,4 Prozent steigen. Die Steuerzuschüsse an die gesetzliche Rentenversicherung steigen in dem Szenario auf 425 Mrd. Euro und entsprechen damit in Relation zum für 2070 prognostizierten Steueraufkommen knapp 13 Prozent (aktuell liegt der Steuerzuschuss an die gesetzliche Rentenversicherung bei 116 Mrd. Euro bzw. rund 12 Prozent in Relation zum Steueraufkommen).

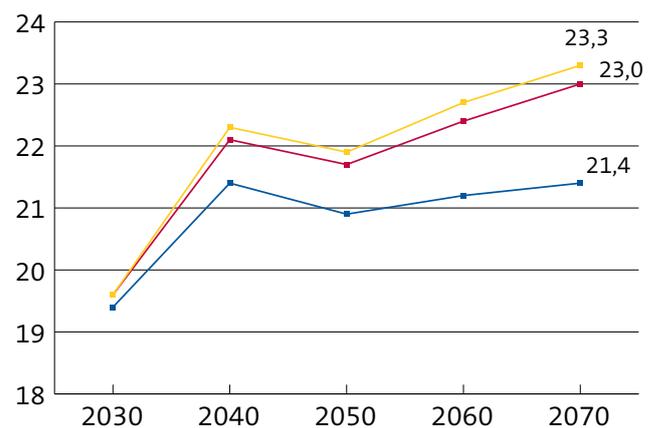
Im zweiten Szenario geht das IWH von einer dauerhaften Haltelinie des Rentenniveaus bei 48 Prozent aus. In diesem Szenario läge der Beitragssatz im Jahr 2070 bei 23,3 Prozent, die Bundeszuschüsse würden auf 444 Mrd. Euro bzw. knapp 13 Prozent in Relation zum Steueraufkommen steigen.

Im dritten Szenario ist das Rentenpaket II nach aktueller Beschlusslage in Kraft. Die Abfederung durch das Generationenkapital brächte den Beitragszahlern eine Entlastung von 0,3 Prozentpunkten im Jahr 2070. Der Beitragssatz läge also bei 23,0 Prozent. Die Bundeszuschüsse würden sich nur marginal um 0,1 Prozentpunkt verringern.

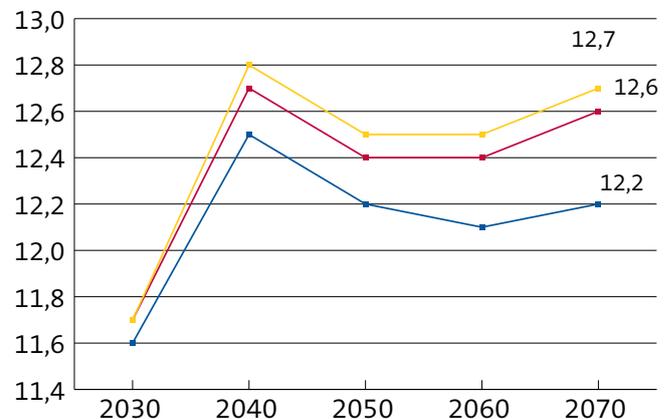
Diese Kalkulationen des IWH zeigen: Das Rentenpaket II trägt in der aktuellen Form nicht zu einer Stabilisierung der Rentenversicherung bei. Die komplexen Probleme in der Rentenpolitik werden damit nicht gelöst. Es wird also weiterhin notwendig sein, sachliche Diskussionen unter Abwägung aller Vor- und Nachteile zu führen und sich nicht in parteipolitisch wünschbaren Instrumenten zu verbeißen. Markus Kasseckert, kasseckert@steuerzahlerinstitut.de

Ergebnisse der Modellrechnungen zum Rentenpaket II und anderer Szenarien

(1) Beitragssatz:



(2) Bundeszuschuss in Prozent des Steueraufkommens



Basisszenario ■ Szenario Haltelinie ■ Szenario Rentenpaket II ■

Quelle: Eigene Darstellung nach Holtemöller, Oliver et al. (2024): Kosten der Maßnahmen aus dem Rentenpaket II vom März 2024 und Finanzierungsoptionen (IWH Studies 2/2024), S. 8.

This is Berlin calling

Repräsentative Demokratien institutionalisieren den Wettbewerb politischer Programme und Maßnahmen um die Gunst der Wähler. Damit die Wähler eine adäquate Wahlentscheidung treffen können, müssen diese Programme und auch die Maßnahmen transparent gemacht werden. Auf die Maßnahmen der Bundesregierung bezogen, wird diese Transparenz mithilfe ihrer politischen Öffentlichkeitsarbeit hergestellt. Und das kostet viel Steuergeld.

Das haben wir zuletzt sehr umfangreich im Schwerpunkt-Kapitel des Schwarzbuches 2023/2024 kritisiert und begründete Zweifel erhoben, dass das Geld auch effektiv eingesetzt wird. So haben wir nachgewiesen, dass der Kern politischer Öffentlichkeitsarbeit, nämlich die Bevölkerung über Maßnahmen lediglich zu informieren, oft hinter reinen Werbemaßnahmen für die Bundesregierung zurücktritt.

Im Jahr 2023 hat die Bundesregierung nach eigenen Angaben insgesamt rund 84,7 Mio. Euro an über Mediaagenturen abgerechnete Schaltkosten verausgabt. Zunächst die gute Nachricht: Die öffentlichkeitswirksame Kritik des Bundes der Steuerzahler hat offenbar gewirkt. Denn gegenüber 2022 hat die Bundesregierung rund 110 Mio. Euro weniger verausgabt!

Aber es gibt zwei Einschränkungen: Zum einen war die Kommunikation der Bundesregierung im Jahr 2022 nach wie vor größtenteils von den Kampagnen rund um die Corona-Pandemie

geprägt. Betrachten wir das letzte Vor-Corona-Jahr 2019, so liegen die Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit 2023 um 15 Mio. Euro höher (vgl. Abbildung).

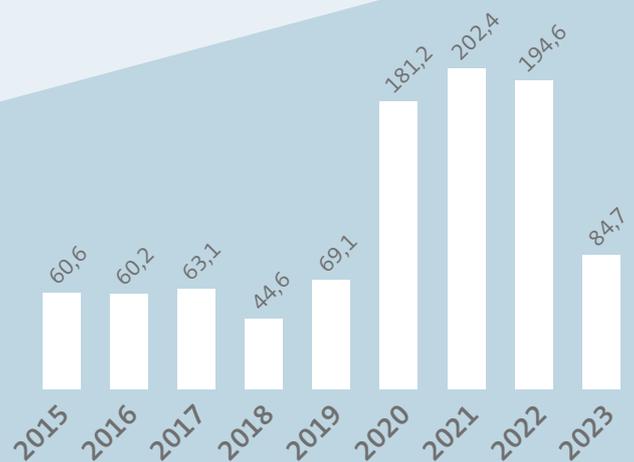
Zum anderen handelt es sich hier um die reinen, über Mediaagenturen abgerechnete Schaltkosten. Weitere Kosten für Öffentlichkeitsarbeitsmaßnahmen der Bundesregierung, insbesondere für Konzeptentwicklung, Eigen-Publikationen oder Personal sind hier gar nicht inbegriffen. Demnach werden die Gesamtausgaben um ein Vielfaches höher gewesen sein. Es ist allerdings nicht ohne Weiteres und zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich, hier genaue Zahlen zu ermitteln.

Dieser Intransparenz beim Einsatz von Steuergeld werden wir weiter entgegentreten. Es ist höchste Zeit für mehr Transparenz in der Öffentlichkeitsarbeit der Politik. Das würde dazu beitragen, das Gefahrenpotenzial illegitimer Öffentlichkeitsarbeit zu reduzieren, das an einigen Stellen schon offensichtlich ist. Das wäre eine Öffentlichkeitsarbeit ganz im Sinne der Steuerzahler.

Markus Kasseckert, kasseckert@steuerzahlerinstitut.de



Entwicklung der Schaltkosten für Informationskampagnen der Bundesregierung 2015 bis 2023, in Mio. Euro



Quelle: Eigene Darstellung und Berechnungen nach Antworten der Bundesregierung auf Kleine Anfragen, BT-Drs. 19/21280, 20/6676 sowie 20/11327.

Zahlungen Pflegebedürftiger an selbst gewählte Pflegepersonen

Erhalten Pflegebedürftige von ihrer Pflegeversicherung Pflegegeld, ist dies steuerfrei. Das gilt auch, wenn das Pflegegeld an einen nahen Angehörigen oder von anderen Personen, die damit eine sittliche Pflicht gegenüber dem Pflegebedürftigen erfüllen, weitergeleitet wird. Jedoch ist auf die Höhe der Zahlung zu achten. Zahlungen über dem gewährten gesetzlichen Pflegegeld des Pflegebedürftigen sind nicht steuerfrei. D. h. zusätzlich gewährte Vergütungen des

Pflegebedürftigen sind nicht erfasst von der Steuerbefreiung. Dies gilt auch, wenn die Gesamtvergütung unterhalb des Pflegegeldes bleibt. Von einer sittlichen Verpflichtung kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die Pflegeperson für nicht mehr als zwei Pflegebedürftige tätig wird. Bei Angehörigen gilt diese Beschränkung nicht. Wer steuerrechtlich zu den Angehörigen zählt, definiert sich in der Abgabenordnung.

Des Weiteren wird zwischen der eigentlichen Pflege und der Verhinderungspflege steuerrechtlich nicht unterschieden. Sind die Tatbestandsmerkmale für die Gewährung der Steuerfreiheit erfüllt, besteht keine Steuerpflicht.

Gut zu wissen:

Die steuerfreie Leistung von Pflegegeld unterliegt nicht dem Progressionsvorbehalt.

Silvia Schütz, s.schuetz@steuerzahler.de



Service für Mitglieder

BdSt-INFO-Service

Nutzen Sie unsere exklusiven Infos!

Exklusive und aktuelle Informationen rund um die Themen Steuern, Geldanlage und Sozialversicherung erhalten Sie hier. DER STEUERZÄHLER bietet Ihnen mit jeder Ausgabe bis zu fünf neue Themen, die kostenlos, zeitsparend und zu jeder Tages- und Nachtzeit für Sie bereitstehen. Hier erfahren Sie alles, um zügig handeln zu können, schließlich können die Tipps bares Geld wert sein. Diese und alle weiteren Themen des BdSt-INFO-Service stehen Mitgliedern des BdSt unter www.steuerzahler.de im geschützten Bereich zur Verfügung. Wählen Sie aus der Übersicht die für Sie relevanten Themen aus und laden Sie sich die exklusiven Informationen herunter. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an den BdSt Deutschland e. V. oder seine Landesverbände.

11

Steuertipps für Auszubildende und ihre Eltern

Neu!

Viele junge Menschen starten in den nächsten Wochen in ihr erstes Ausbildungsjahr. Dabei sollte auch das Thema Steuern im Mittelpunkt stehen, obwohl es für viele Auszubildende im betrieblichen und berufsschulischen Alltag nicht im Vordergrund steht. Es lohnt sich aber, gleich mit der ersten Lohnabrechnung den Überblick zu behalten. Was Azubis und Eltern beachten sollte, erfahren Sie hier!

23

Reparaturen und Aufwendungen von Mietern oder Eigentümern und Steuern

Neu!

An kleineren Reparaturen oder Dienstleistungen, wie z. B. das Reinigen der Wohnung, kommt ein Mieter oder Eigentümer in seiner Wohnung oder seinem Haus nicht vorbei. Die gute Nachricht ist, die entsprechenden Kosten können die Steuern mindern. Welche Kosten das sind und wie das geht, erklärt der Bund der Steuerzahler.

24

Jobticket steuerfrei vom Arbeitgeber

Neu!

Mit dem Auto zu fahren, gehört für viele Arbeitnehmer zum Alltag. Gerade bei einer hohen Mitarbeiterzahl kann die Fahrt mit dem PKW zum Problem werden: Wohin mit dem PKW, wenn die Anzahl der Parkplätze begrenzt ist. Weitere Parkmöglichkeiten lassen sich oft nicht so einfach herbeischaffen und so motivieren viele Arbeitgeber ihre Mitarbeiter, mithilfe von Jobtickets auf öffentliche Verkehrsmittel umzusteigen. Darunter fällt nun auch das Deutschlandticket.

Ferienhaus verkauft: Erlös aus Einrichtung nicht steuerpflichtig

Steuerzahler, die ihre Immobilie innerhalb von 10 Jahren nach dem Kauf wieder verkaufen, müssen den Gewinn versteuern. Die 10-Jahresfrist gilt für den Verkauf von Immobilien, Miethäusern, Ferienimmobilien und Grundstücken.

Wird ein Ferienhaus nun in dieser 10-jährigen Spekulationsfrist verkauft, ist der Gewinn im Rahmen des privaten Veräußerungsgeschäftes zu versteuern. Doch wie verhält es sich mit dem Inventar, welches üblicherweise in einem Ferienhaus bereitgestellt wird? Diese Frage klärte das Finanzgericht Münster in einem konkreten Fall (Az. 5 K 2493/18 E). Ein Steuerzahler kaufte eine Ferienwohnung, die er vermietet. Diese stattete er mit hochwertigen Möbeln aus. Bereits drei Jahre später veräußerte er die Ferienwohnung. Das Finanzamt erfasste den Teilbetrag für das Zubehör mit in den Veräußerungsgewinn, mit der Begründung, dass mit dem Inventar Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt worden seien und somit der Gewinn aus dem Verkauf ebenfalls steuerpflichtig sei. Hier hingegen wandte der Steuerzahler jedoch ein, dass der erzielte Gewinn nach der Kaufpreisaufteilung mit dem Verkauf des Inventars nicht der Besteuerung unterliegt, da es sich um Gegenstände des täglichen Gebrauchs handelt. Das Finanzgericht Münster folgte dieser Auffassung und entschied zu Gunsten des Steuerzahlers. Die Möbel der Ferienwohnung sind somit als Gegenstände des täglichen Verbrauchs einzustufen. Das führt dazu, dass Gewinne aus dem Mitverkauf der Möbel von der Besteuerung ausgenommen sind. *Silvia Schütz, s.schuetz@steuerzahler.de*

Schuldenuhr tickt noch schneller

Seit Juni tickt das Verschuldungstempo auf der Schuldenuhr Deutschlands erneut schneller. Nunmehr klettert die Staatsverschuldung in diesem Jahr rechnerisch um 3.581 Euro pro Sekunde nach oben – Anfang 2024 waren es 3.393 Euro je Sekunde, Ende März erhöhte sich das Tempo auf 3.472 Euro. Der Staatsschuldenberg von knapp 2,5 Bill. Euro wird sich dadurch weiter erhöhen.

Die neuerliche Anpassung wurde nötig, weil Hessen und Bremen ihre Schuldenpläne für das laufende Jahr deutlich nach oben korrigiert haben. Bremen plant derzeit mit einer Nettokreditaufnahme von 1,2 Mrd. Euro, Hessen kommt nicht mehr mit einer schwarzen Null aus und will über einen Nachtragshaushalt nunmehr 2,8 Mrd. Euro neue Schulden aufnehmen. Insgesamt fließen die 16 Länder aktuell mit knapp 6 Mrd. Euro in die Schuldenuhr ein, der Bund mit rund 100 Mrd. Euro Neuverschuldung und die Kommunen mit 6 Mrd. Euro. Am Horizont zeichnen sich bereits weitere Anpassungen der Schuldenuhr ab, denn sowohl Nordrhein-Westfalen als auch der Bund haben für 2024 Nachtragshaushalte mit einer höheren Schuldenaufnahme angekündigt. Daher wird aller Voraussicht nach das Verschuldungstempo auf der Schuldenuhr weiter anziehen. *Sebastian Panknin, s.panknin@steuerzahler.de*

Erfolge

Multifunktionsurm nach Schwarzbuch-Eintrag nicht gebaut

Im Schwarzbuch 2023/24 kritisierten wir, dass die Gemeinde Grebenhain für viel Geld einen geplanten Funkmast zu einem Multifunktionsurm mit Aussichtsplattform erweitern wollte, um den bislang „sanften Tourismus“ anzukurbeln. Im März 2024 wird es dann offiziell: Der Multifunktionsurm wird nicht gebaut. Stattdessen wird es nur den für die Funkversorgung notwendigen und deutlich günstigeren Sendemast geben.

Nach BdSt-Musterverfahren: Gebührensenkungen in Meerbusch

Ein vom BdSt NRW erfolgreich unterstütztes Musterverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht NRW hat in Meerbusch zu sinkenden Abwassergebühren geführt. Die Stadt hat die Gebührekalkulation 2023 für die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) nach dem vom BdSt unterstützten Musterverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht Münster überarbeitet. Sowohl die Niederschlagswasser- als auch die Schmutzwassergebühren 2023 entsprechen der neuen Rechtsprechung und den neuen Regelungen des Kommunalabgabenbesetz. Die Schmutzwassergebühr sank 2023 um 5 % (von 2,22 € pro Kubikmeter auf 2,11 €) im Vergleich zum Vorjahr und die Niederschlagswassergebühr sogar um 8 % (von 0,97 € pro Quadratmeter auf 0,89 €).

Kritik im Schwarzbuch an Sindelfinger Badsanierung zeigt unvermindert Wirkung

Die nach der Veröffentlichung im Schwarzbuch 2022/23 ins Rollen gekommenen Diskussionen um die Sanierung und Erweiterung des Sindelfinger Hallenbades halten unvermindert an. Noch ist es in den Sindelfinger Gremien hinsichtlich der Zukunft des Bades zu keiner abschließenden Entscheidung gekommen. Fest steht allerdings, dass an die Kritik des Bundes der Steuerzahler Baden-Württemberg an dem Großprojekt, das nach heutigem Stand bis zu 100 Millionen Euro kosten könnte, immer wieder von Gemeinderäten mit direktem Verweis auf das BdSt-Schwarzbuch erinnert wird. Es bleibt zu hoffen, dass man sich hier schlussendlich nur auf die notwendigen Sanierungsmaßnahmen beschränkt und somit viel Steuergeld gespart werden kann.

Änderungen bei der Witwenrente

Die große Witwenrente beträgt grundsätzlich 55 Prozent der Rente, die der Ehepartner zum Zeitpunkt des Todes bezogen hat bzw. hätte. 60 Prozent gibt es nach wie vor nach dem altem Recht, z. B. bei Hochzeiten vor dem Jahr 2002 und bei Geburt eines Ehepartners vor dem 2. Januar 1962. Die Auszahlung der Witwenrente erfolgt frühestens mit dem auf den Sterbemonat folgenden Monat. Bei der Witwenrente werden eigene Einkünfte angerechnet. Das kann dazu führen, dass der Rentenanspruch am Ende geringer ausfällt. Angerechnet wird nur das Einkommen, das über dem Freibetrag liegt. Dieser wird zum 1. Juli 2024 auf 1.038,50 Euro netto angehoben.

Für Hinterbliebene mit Kindern erhöht sich der zusätzliche Freibetrag auf 220,19 Euro pro Kind. Der Teil, der über dem Freibetrag liegt, wird mit 40 Prozent verrechnet und von der Witwenrente abgezogen. Durch den höheren Freibetrag erhalten Hinterbliebene, die noch andere Einkünfte haben, demnächst also mehr Rente. Außerdem wird die Witwenrente wie auch die normale Rente ab Juli 2024 bundeseinheitlich um 4,57 Prozent erhöht. Darüber hinaus können bestimmte Bezieher einer Witwenrente, deren Rente zwischen 2001 und 2018 begonnen hat, einen Rentenzuschlag erhalten. Bei einem Rentenbeginn zwischen Januar 2001 und Juni 2014 beträgt der Zuschlag 7,5 Prozent und 4,5 Prozent bei einem Rentenbeginn zwischen Juli 2014 und Dezember 2018.

Dieser Zuschlag wird nur gezahlt, wenn der verstorbene Versicherte unmittelbar vor Beginn der Hinterbliebenenrente keine eigene Rente bezog und am Todestag nicht älter als 65 Jahre und acht Monate war. Es muss dafür kein Antrag gestellt werden. Zuschlagsberechtigte erhalten im Juli 2024 automatisch einen Bescheid. Darin wird die Höhe des Zuschlags und der Zeitraum der Zahlung mitgeteilt. *M. Ehrentreich, m.ehrentreich@steuerzahler.de*



Wunschdenken im Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat soll die Haushalte von Bund und Ländern überwachen. Die Crux: In ihm sind der Bundes- und die Landesfinanzminister federführend. De facto überwachen die Überwacher sich also selbst.

Umso mehr lohnt es sich, die Berichte des jährlich zwei Mal tagenden Gremiums zu analysieren, um einen Eindruck der Haushaltssituation des Bundes und der Länder zu bekommen. Bei der Sichtung des aktuellen Berichts vom Mai, der Haushaltsprognosen bis in das Jahr 2028 vornimmt, entsteht jedoch vor allem ein Eindruck: Insbesondere der Bund macht sich die Welt, wie sie ihm gefällt.

Denn schon jetzt absehbare zentrale Herausforderungen künftiger Haushalte werden gar nicht thematisiert. So geht der Bund wie selbstverständlich davon aus, dass er auch im Jahr 2028 die Regelschuldenbremse einhalten wird. Das lässt aufmerken, denn 2028 wird aus mehreren Gründen ein herausforderndes Haushaltsjahr: Zum einen tritt dann erstmals der Tilgungsplan für die aufgenommenen Corona-Notlagenschulden in Kraft. Zum anderen tritt zusätzlich der Tilgungsplan der EU für die im Rahmen des Wiederaufbaufonds „NextGeneration EU“ aufgenommenen Gemeinschaftsschulden in Kraft. Diese Tilgungen sollen zwar über EU-Eigenmittel erbracht werden. Ausgemacht ist das jedoch noch nicht.

Daneben hat Deutschland nachdrücklich seine Absicht erklärt, das 2-Prozent-Ziel der NATO einzuhalten. Das wird dann aus dem laufenden Haushalt zu finanzieren sein, denn das Bundeswehr-Sondervermögen wird dann keine finanziellen Spielräume mehr haben. Dies stellt die Projektion ebenfalls nicht in Rechnung. Auch ist überhaupt nicht klar, wie der Bund die ambitionierte Klimapolitik

Deutschlands ausfinanzieren möchte, v. a. wenn die Rücklagen des Klima- und Transformationsfonds aufgebraucht sind. Hier klafft offensichtlich eine Lücke zwischen Anspruch und Realität.

Klar: Die Haushälter und Finanzminister müssen die Schuldenbremse grundgesetzkonform einhalten – und dafür machen wir uns als Bund der Steuerzahler auch stark. Wie er das angesichts der kommenden Spielraumverengungen jedoch schaffen will, ist den politischen Akteuren offenbar nicht klar.

Das, so müsste man erwarten, sollte jedoch Kern der Beratungen eines Gremiums sein, dass sich die Haushaltsüberwachung auf die Fahnen geschrieben hat. Hier verschließt der Stabilitätsrat aber offenbar die Augen vor der Realität und begibt sich in eine Wunsch-dir-was-Welt. Berechtigterweise muss man sich also fragen, welchen Zweck diese Art der Haushaltsüberwachung eigentlich erfüllen soll, wenn doch wie selbstverständlich von der Einhaltung aller fiskalpolitischen Regeln ausgegangen wird, dabei aber zentrale und schon feststehende strukturelle Herausforderungen der Zukunft gar nicht thematisiert werden.

Markus Kasseckert, kasseckert@steuerzahlerinstitut.de

2 x 3 macht 4
und Drei macht Neune !!
Ich mach' mir die Welt
wie sie mir gefällt

Mehrbelastungen für Steuerzahler verhindern Reform des EU-Haushalts nötig

Deutschland führt dieses Jahr rund 34 Mrd. Euro an den EU-Haushalt ab. 2028 sollen es bereits 51 Mrd. Euro sein. In Brüssel wird bereits eifrig gerechnet, denn 2028 beginnt eine neue Finanzperiode.

Obwohl die neue EU-Kommission noch nicht richtig im Arbeitsmodus ist, drehen sich im Hintergrund schon eifrig die Räder. So werden derzeit in Brüssel verschiedene Szenarien für den Finanzbedarf des mehrjährigen Finanzrahmens der EU für 2028 bis 2034 erarbeitet. Die Herausforderungen für Europa sind groß, denn auf die abnehmende Wettbewerbsfähigkeit, höhere Verteidigungslasten sowie die Kontrolle der Migration muss reagiert werden. Schließlich stehen ab 2028 auch hohe Zins- und Tilgungspflichten für die NextGenerationEU-Schulden an – jenen mehr als 750 Mrd. Euro umfassenden Schuldenfonds, den Brüssel im Auftrag der Mitgliedstaaten inmitten der Coronapandemie eingerichtet hatte. Nach Berechnungen der Kommission werden für diese Zins- und Tilgungszahlungen rund 30 Mrd. Euro pro Jahr nötig sein – das entspricht rund 20 Prozent des aktuellen Volumens des EU-Etats. Bis über das Jahr 2050 hinaus werden diese Lasten bestehen bleiben.

Reformen statt Schulden

Damit die EU ihren Schuldenverpflichtungen uneingeschränkt nachkommen kann, müssen die Strukturen des EU-Haushalts reformiert werden. Das sollte vor allem ein Ansinnen Deutschlands als größter Finanzier der EU sein. Der BdSt setzt sich daher für eine Straffung der unzähligen EU-Programme und insbesondere ein Stopp ineffizienter Fördertöpfe ein.

Zudem benötigt das EU-Budget mehr Flexibilität, um mehr Spielraum bei der Mittelverwendung zu generieren, wodurch schneller auf Veränderungen reagiert werden kann. Die neuen Prioritäten und Herausforderungen der EU müssen aus BdSt-Sicht ohne neue Eigenmittel und Schulden finanziert werden. Gedankenspielen zur Einführung zusätzlicher EU-Abgaben oder einer dauerhaft gemeinsamen EU-Verschuldung erteilt der Verband eine klare Absage!

Das ökonomische Grundprinzip der fiskalischen Eigenverantwortung muss Bestand haben, um eine unkontrollierte Schulden- und Haftungsunion zu verhindern. Nur solide EU-Finanzen garantieren ein solides Fundament für das Europäische Haus!

Sebastian Panknin, s.panknin@steuerzahler.de

Privat vor Staat

Auf einer Tagung der Stiftung Marktwirtschaft zu der Frage, wie die Infrastrukturwende für Deutschland zu stemmen sei, haben neben Stimmen aus der Politik und Wissenschaft vor allem die Stimmen aus der Wirtschaft eine erfrischende Perspektive auf das Thema geworfen.

Denn statt immer mehr Steuergeld oder höhere Staatsschulden zu verlangen, haben sie allesamt lediglich bessere Rahmenbedingungen gefordert, die beinahe zum Nulltarif zu haben wären. In der Analyse waren sich die Wirtschaftsvertreter einig: die in Teilen stark marode Infrastruktur ist ein zentraler Grund für den Verlust der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie.

Die Entwicklungen, die zum Status quo geführt haben, liegen aber eher in fehlenden Anreizen zur Mobilisierung privater Investitionen, überbordender Bürokratie bei der Initiation neuer Infrastrukturprojekte und in einer abhanden gekommenen öffentlichen Sensibilität dafür, dass eine gut ausgebaute Infrastruktur großen Einfluss auf Wachstum und Wohlstand hat.

Dementsprechend müssen die Lösungen darauf abgestimmt werden. Erstens bedarf es eines vitalen europäischen Kapitalmarktes, damit Unternehmen ihre Investitionen gut refinanzieren können. Zweitens müssen Regulierungen heruntergefahren, muss also Bürokratie abgebaut werden. Und drittens bedarf es auch eines öffentlichen Mentalitätswandels, damit in der Errichtung neuer Infrastruktur zuallererst Potenzial für mehr Wachstum und Wohlstand gesehen wird.

Wenn dann auch der Staat im eigenen Haushalt seine Hausaufgaben erledigt und konsequent seine Ausgaben hin zur Finanzierung von Infrastruktur und zur Schaffung von Anreizen für die Mobilisierung privaten Kapitals umschichtet, wird auch der deutsche Konjunkturmotor wieder anlaufen, ohne künftige Steuerzahler-Generationen mit übermäßigen Schulden zu belasten.

Markus Kasseckert, kasseckert@steuerzahlerinstitut.de

Das BdSt-Sparbuch 2024 jetzt bestellen!

Konkrete Vorschläge, wo im Bundeshaushalt Geld gespart bzw. anders priorisiert werden könnte und sollte, haben wir zuletzt in unserem BdSt-Sparbuch für den Bundeshaushalt gemacht. **Bestellen Sie gerne hier Ihr kostenfreies Exemplar:**



STEUERRECHT: SIE FRAGEN – WIR ANTWORTEN

Meine Enkelkinder bekommen laut Testament ihres Großvaters ein Vermögen in Höhe des jeweiligen Freibetrags von 200.000 Euro. Es steht mir als Witwe frei, das Vermächtnis in bar oder als Aktien (Kaufdatum nach 2009) auszugeben. Welche Option ist ratsam, da die Wertpapiere über ein Jahr nach dem Todestag deutlich gestiegen sind? Zudem möchte ich möglichst wenig Erbschaftsteuer zahlen.

Wenn Sie die Aktien jetzt verkaufen, müssen Sie Steuern zahlen. Hier kommt die Abgeltungsteuer von 25 Prozent zum Tragen. Wenn Aktien vererbt werden, gilt als Bewertungsstichtag aber der Kurswert zum Todeszeitpunkt. Das heißt, spätere Kurschwankungen spielen keine Rolle. Das kann auch nachteilig sein, wenn das Depot seitdem Verluste gemacht hat. Hier liegen aber Kursgewinne vor. Maßgeblich für die Bemessung der Erbschaftsteuer bleibt der Todestag, sodass ein höherer Depotwert übertragen werden könnte. Des Weiteren können die (minderjährigen) Enkel die Kursgewinne teils mit einer geringeren Steuer veräußern, wenn sie keine weiteren Einnahmen haben. Liegt der persönliche Steuersatz unter dem Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent, kann die Günstigerprüfung beantragt werden. Dann rechnet das Finanzamt aus, welche Besteuerung geringer wäre. Das lohnt sich vor allem dann, wenn die Enkel sowohl den Sparer-Pauschbetrag von 1.000 Euro als auch den Grundfreibetrag nicht ausgeschöpft haben. Die Aktien können so auch über die Jahre peu à peu verkauft werden. m.ehrentreich@steuerzahler.de

Massive Fehlanreize und Kostenexplosion

Inside Bürgergeld

Das Bürgergeld steht unter Dauerkritik. Vorschläge für kleinere Änderungen gibt es zuhauf. Der BdSt lenkt den Blick deshalb auf das Gesamtsystem. Dies offenbart, dass eine große Reform nötig ist.

Die Debatten um das Bürgergeld reißen nicht ab. Auch deshalb, weil die Steuerzahler mehr als 40 Mrd. Euro für das Grundsicherungssystem aufbringen müssen – Jahr für Jahr. Ob härtere Sanktionen für Totalverweigerer, die eine Kooperation mit den Jobcentern ablehnen, ob Leistungskürzungen für Bürgergeld-Empfänger, die bei Schwarzarbeit erwischt werden, oder ob Flüchtlinge aus der Ukraine nur noch Asylbewerberleistungen erhalten sollen: All dies gehört diskutiert und gegebenenfalls geändert. Doch sind solche Ansätze nur punktueller Natur. Sie dienen vor allem der politischen Stimmungsmache, ändern aber am Gesamt-konstrukt des Bürgergelds wenig. Indes verliert dieses Konstrukt zusehends an Rückhalt in der Gesellschaft.

Kluft zwischen Wunsch und Wirklichkeit

Warum diese Akzeptanz fehlt, offenbaren inzwischen mehrere Studien. Zentral ist der Widerspruch zwischen Wunsch und Wirklichkeit. Mit dem Start des Bürgergelds Anfang 2023 erwartete die Ampel-Regierung einen Rückgang der Zahl der Stütze-Empfänger, da das Bürgergeld als schnelle Drehtür zum Arbeitsmarkt gedacht war und einen Beitrag zur Fachkräfte- und Arbeitskräftegewinnung leisten sollte. Derzeit beziehen jedoch mehr als 4 Mio. erwerbsfähige Arbeitslose Bürgergeld. Das sind fast 100.000 arbeitsfähige Leistungsbezieher mehr als Ende 2023 und sogar 185.000 mehr als Ende 2022, dem letzten Monat des scheidenden Hartz-IV-Systems. Gegenüber Mitte 2022 weist die aktuelle Statistik der Bundesagentur für Arbeit sogar eine Zunahme

um 500.000 erwerbsfähige Bezieher aus! Ergebnis: Der Arbeitskräftemangel – ob in der Gastronomie, im Bau oder in der Pflege – bleibt bestehen, die Zahl der Bürgergeld-Bezieher steigt.

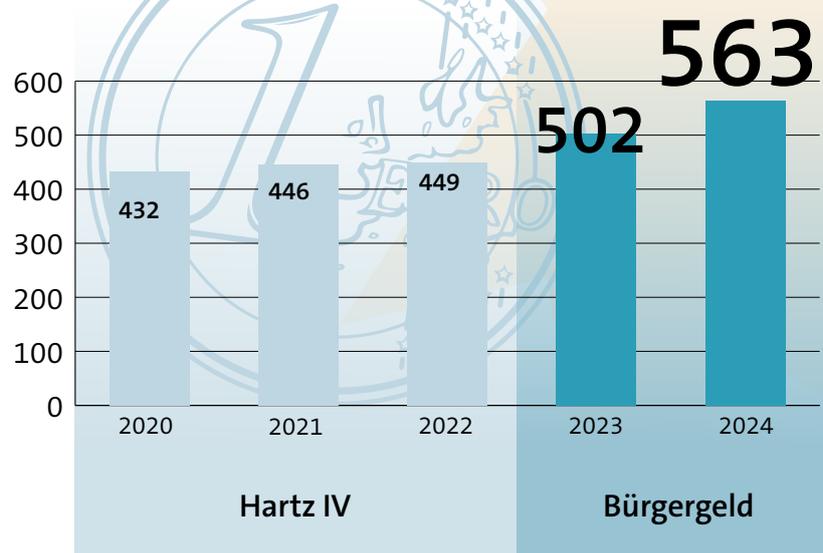
Große Skepsis in den Jobcentern

Sehr aufschlussreich ist eine Analyse des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW) vom Anfang dieses Jahres. Das Institut hatte fast 2.000 Jobcenter-Beschäftigte, die tagtäglich mit Stütze-Empfängern zusammenarbeiten, befragt, wie sie die Bürgergeldreform in der Praxis beurteilen. 14 Neuregelungen des Bürgergelds gegenüber dem Vorgänger-Modell Hartz IV wurden intensiv beleuchtet und bewertet. Die Ergebnisse liefern einen Eindruck vom Inneren des Systems und wie es funktioniert. Und es funktioniert leider sehr schlecht!

Lediglich vier Neuregelungen betrachten die Jobcenter-Mitarbeiter als Verbesserung – dazu gehören das Coaching für Langzeitarbeitslose und höhere Regelsätze für Kinder. Zehn Neuregelungen werden hingegen mehrheitlich abgelehnt. Besonders kritisch sehen die Mitarbeiter die laxen Sanktionspraxis (73 Prozent Ablehnung), die den Job-Vermittlern kaum Druckmittel gegen Job-Verweigerer an die Hand gibt, zudem die hohen Regelsätze für Erwachsene (67 Prozent Ablehnung), die zuletzt stärker gestiegen sind als der Mindestlohn, sowie die deutlich angehobenen Freibeträge beim Schonvermögen (55 Prozent Ablehnung).

Insgesamt betrachten nur zwei Prozent der Mitarbeiter die Bürgergeldreform als gelungen, weitere 15 Prozent zumindest als teilweise Verbesserung im Vergleich zu Hartz IV.

Hohe Regelsätze beim Bürgergeld (monatlich in €)





chrissie

Konkurrenz zum Arbeitsmarkt

Gegenüber dem Hartz-IV-System hat sich auch das Verhalten der Stütze-Empfänger laut DIW-Umfrage merklich geändert. Deren Anspruchsdenken hat nämlich aus Sicht der Jobcenter-Mitarbeiter deutlich zugenommen, zugleich haben sich die Erreichbarkeit, Mitwirkung und Motivation verschlechtert.

Kurzum: Die Bürgergeld-Bezieher sind zunehmend unkooperativ und schotten sich ab. Folglich geben 63 Prozent der Job-Vermittler an, dass sich die Anreize, eine neue Arbeit aufzunehmen, mit dem Bürgergeld verschlechtert hätten, weitere 64 Prozent, dass der Abstand des Regelsatzes zu niedrigen Löhnen viel zu gering sei.

Die Umfrageergebnisse sind ein Alarm-signal! Unterm Strich zeigt sich nämlich: Das Bürgergeld-System ist insgesamt zu großzügig bemessen und hält, so die grundsätzliche Tendenz, arbeitsfähige

Bürger vom Arbeiten ab. Die Ampel hat ein staatlich finanziertes Konkurrenz-System zum Arbeitsmarkt geschaffen, das ein Verharren in der bedingungslosen Grund-sicherung fördert!

Unkontrollierte Kostenexplosion

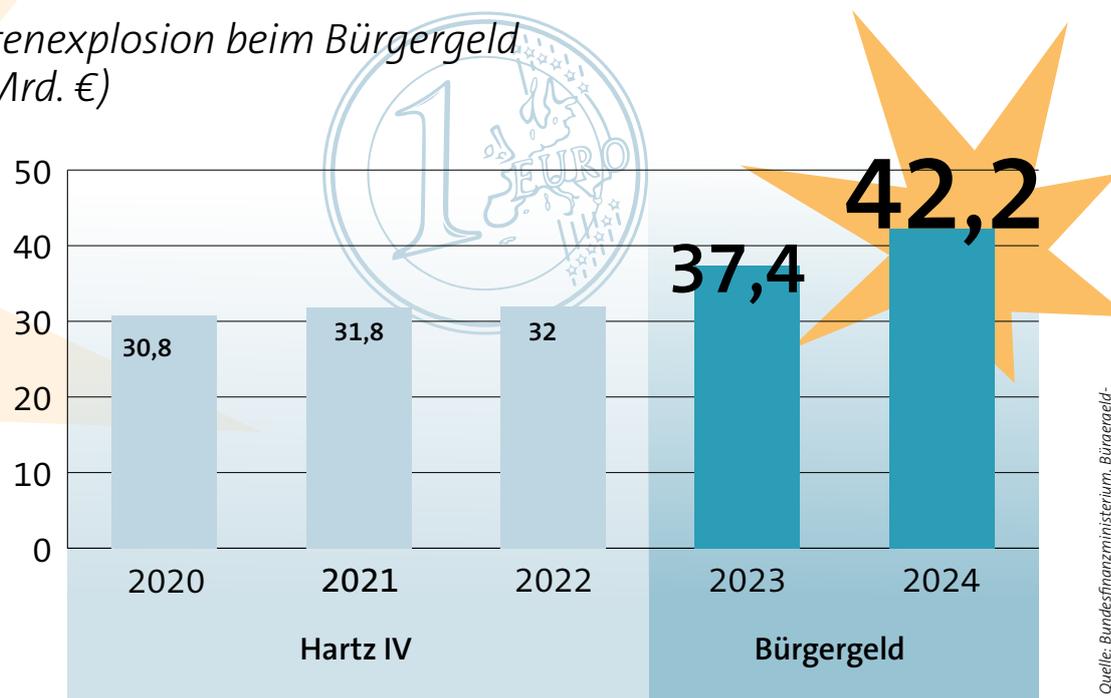
Der Bund der Steuerzahler bewertet diese Analyse so: Mit dem Bürgergeld sind sehr teure Folgen für die Steuerzahler verbunden. Bereits im Jahr der Bürgergeld-Einführung 2023 hatte sich die Ampel kräftig verkalkuliert, denn statt 34 Mrd. Euro haben die Regelleistungen und die Übernahme der Wohnkosten den Bund mehr als 37 Mrd. Euro gekostet. Die aktuelle Entwicklung 2024 sieht noch düsterer aus, da der BdSt eine weitere Kostenexplosion auf 42 Mrd. Euro prognostiziert. Somit könnten am Jahresende 5 Mrd. Euro Steuergeld mehr nötig sein, als im Bundeshaushalt für das Bürgergeld eingestellt sind. Nicht zu vergessen sind auch hohe Lasten für die Beitragszahler, da der Bund der gesetzlich-

chen Krankenversicherung Kosten für Stütze-Empfänger nur zu einem Teil erstattet. Konsequenz: Diese Unterfinanzierung der Krankenkassen von rund 10 Mrd. Euro pro Jahr müssen Arbeitnehmer und Betriebe dann mit ihren Beiträgen ausgleichen.

Bürgergeldreform nötig!

Fazit: Die Einführung des Bürgergelds schafft viele Probleme. Nach anderthalb Jahren entpuppt es sich als massive Konkunturbremse. Mehr noch: Zugleich übernimmt sich der Staat mit der Finanzierung des Sozialstaates. Die Folgen dieser Kostenexplosion werden abermals den Steuerzahlern aufgebürdet – die Akzeptanz gegenüber dem Bürgergeld sinkt also weiter. Hinzu kommt, dass Beschäftigte, die ihrer täglichen Arbeit nachgehen, das Bürgergeld als Affront empfinden, wovon vielerorts in den Medien zu lesen ist. Kurzum: Dieser Teufelskreis muss durchbrochen werden – eine Reform des Bürgergelds ist unausweichlich! *Sebastian Panknin, s.panknin@steuerzahler.de*

Kostenexplosion beim Bürgergeld (in Mrd. €)



Quelle: Bundesfinanzministerium, Bürgergeld-Leistungen und Kosten für Unterkunft/Heizung, 2024 Prognose des BdSt

AKTUELL, RECHTSSICHER UND VERSTÄNDLICH



29,99 €*

Bestell-Nr.
16168

Einfach genial entscheiden in Geld- und Finanzfragen

Treffen Sie Ihre eigenen Entscheidungen

Das Buch beschreibt für private Anleger:innen die Vor- und Nachteile gängiger Anlagemöglichkeiten, erläutert wichtige Auswahlprinzipien und enttarnt versteckte Risiken und Fallen. Es gibt wertvolle Orientierung sowie bewährte, umsetzbare Strategien für die langfristige Geldanlage und finanzielle Vorsorge.

- Wie Sie mehr aus Ihrem Geld machen
- Direkt umsetzbare Empfehlungen



34,99 €*

Bestell-Nr.
06773

Nachbarschafts-
recht

- im Nachbarschaftskonfliktfall: Das können Sie tun
- Welche Vorteile Schlichtungsverfahren bieten
- u. a. neu in der 4. Auflage: alles Wichtige zu Balkonkraftwerken



34,99 €*

Bestell-Nr.
16006

Miete und
Mieterhöhung

- Zulässige Miete richtig berechnen, Erhöhungen durchsetzen
- Voraussetzungen für Mieterhöhungen
- Von den Expertinnen von Haus + Grund

** Der Erwerb verpflichtet zur kostenpflichtigen Abnahme einer Neuauflage pro Jahr.

Besuchen sie uns online!
www.steuerzahler-service.de/shop



In unserem neuen Onlineshop
finden Sie Fachwissen für Beruf
und privat. Schauen Sie vorbei!



34,99 €*

Bestell-Nr.
16103

Immobilie geerbt?



29,99 €**

Bestell-Nr.
08306

Vermieterwissen
2024

- Vom Erben zum Eigentum
- Die Erbengemeinschaft: Wie vorgehen bei Streitigkeiten
- Bestehende Vermietung: Check Mietvertrag und Miethöhe, Kündigung wegen Eigenbedarf

- Die neuen Energieversorgungsverordnungen
- Die aktuelle BGH-Rechtsprechung
- In Zusammenarbeit mit Haus + Grund München



34,99 €*

Bestell-Nr.
06264

Das Vermieter-
Praxishandbuch



59,99 €*

Bestell-Nr.
20082

Finanznachrichten
– verstehen – nutzen

- Rechte und Pflichten von Vermieter:innen
- Das Standardwerk für Vermieterinnen und Vermieter
- Mit aktueller Rechtslage, Handlungsanweisungen und Vertragsmustern

- Überblick über die wesentlichen Themen des Finanz- und Kapitalmarkts
- Aktien, Anleihen, Derivate, Investmentfonds etc.: alle Finanzprodukte prägnant erläutert
- Neu: aktuelle Trends des Kapitalmarkts wie z. B. Investieren in ETFs

BESTELLEN SIE JETZT:

Fax **030 39 82 161-99**
Tel. **030 39 82 161-0**
E-Mail **info@steuerzahler-service.de**
oder per Post.

Schneller geht es online unter
www.steuerzahler-service.de/shop

BdSt Steuerzahler Service GmbH
Schiffbauerdamm 40 – 4309
10177 Berlin

Anz.	Titel	Bestell-Nr.	Preis

Firma

Vorname/Name

Straße/Nr.

PLZ/Ort

Telefon (für Rückfragen)

* Preise inkl. MwSt., zzgl. € 3,- Versandkostenpauschale. Auslieferung und Rechnungsstellung über Haufe Service Center, Freiburg. Der Aktualisierungsservice kann bei den Abonnement-Produkten jederzeit, ohne Einhaltung einer Frist, beendet werden.
Hinweis zum Datenschutz: Haufe informiert Kunden und Interessenten gezielt über wichtige Ereignisse und Neuigkeiten der Haufe Group. Die Speicherung/Verwendung Ihrer Adressdaten erfolgt unter strikter Beachtung der Datenschutzbestimmungen durch die Haufe Group und verbundene Unternehmen ausschließlich zu diesem Zweck. **Falls Sie diesen Service nicht mehr nutzen wollen, genügt eine kurze schriftliche Nachricht unter Beifügung des Werbemittels mit Ihrer Anschrift an Haufe Service Center GmbH, Postfach 10 01 21, 79120 Freiburg oder per Mail an service@haufe.de.**

Zuordnung einer Leasingsonderzahlung

Der Bundesfinanzhof hatte kürzlich über die Zuordnung einer Leasingsonderzahlung im Bezug auf die jährlichen Gesamtaufwendungen für die betrieblichen Fahrten im Rahmen einer Nutzungseinlage geurteilt.

Steuerzahler, die ihren privaten Pkw betrieblich nutzen, können einen Betriebsausgabenabzug vornehmen und somit die Steuerlast mindern. Bei Aufwandseinlagen handelt es sich um betrieblich veranlasste Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass Wirtschaftsgüter des eigenen Privatvermögens für betriebliche Zwecke genutzt werden, wie z. B. die Nutzung eines privaten Pkw für betriebliche Fahrten, sprich einer Nutzungseinlage.

In einem aktuellen Fall vom 12. März 2024, Az. VIII R 1/21, befasste sich der BFH mit der Frage, ob bei einem gemischt genutzten Leasingfahrzeug eine Leasingsonderzahlung in voller Höhe im Jahr des Abflusses zu erfassen ist. Ein Steuerzahler erwarb im Dezember ein Leasingfahrzeug und leistete eine Leasingsonderzahlung. Das Fahrzeug nutzte er sowohl privat als auch geschäftlich. Im Dezember betrug die betriebliche Nutzung rund 84 Prozent. Über die gesamte 36-monatige Leasinglaufzeit belief sich die betriebliche Nutzung auf rund 18 Prozent. Der Steuerzahler erfasst die Leasingsonderzahlung im Jahr des Abflusses mit 84 Prozent als Betriebsausgabe. Das Finanzamt erkannte jedoch nur den zeit-

teiligen Abzug für den jeweiligen Monat an und behandelte das Nutzungsrecht des Fahrzeugs über die Vertragslaufzeit als immaterielles Wirtschaftsgut. Dem widersprach das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht und stimmte dem Steuerzahler teilweise zu. Demnach sei die Leasingsonderzahlung nur in Höhe der durchschnittlichen betrieblichen Nutzung, mit rund 18 Prozent im Jahr der Sonderzahlung als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten zu berücksichtigen.

Der BFH widerspricht jedoch sowohl dem Steuerzahler als auch dem erstinstanzlichen Finanzgericht, mit der Begründung, dass die Sonderzahlung über die gesamte Nutzungsdauer des Fahrzeugs verteilt werden müsse. Somit sind Leasingsonderzahlungen als vorausbezahlte Nutzungsentgelte zu behandeln, die die Kosten für die gesamte Vertragslaufzeit beeinflussen und somit die monatliche Leasingrate mindern. Sie sollten daher nicht im Zahlungszeitpunkt, sondern über die gesamte Leasingdauer anteilig als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. D. h. neben der streckenbezogenen Aufteilung bedarf es einer zusätzlichen zeitbezogenen Aufteilung. Im konkreten Fall des Urteils bedeutete dies, dass nur ein wesentlich geringer Anteil der Sonderzahlung im ersten Veranlagungszeitraum als Betriebsausgabe anerkannt wurde. Jedoch kommt nichts zu Lasten des Steuerzahlers in Betracht. *Silvia Schütz, s.schuetz@steuerzahler.de*

Mitglieder sind top informiert

Hier finden Sie einige unserer aktuellen Ratgeber

Mit unserer Ratgeberreihe sind Mitglieder des Bundes der Steuerzahler stets auf dem Laufenden. Mit mehr als 80 Themen aus allen Lebensbereichen des Steuerrechts sind Mitglieder des Bundes der Steuerzahler damit steuerrechtlich auf der sicheren Seite. So stehen Ihnen z. B., neben vielen anderen, diese Ratgeber zur Verfügung:



3 Rente und Hinzuerdienst
Viele Rentner müssen oder möchten zu ihrer Rente etwas hinzuverdienen. Oft besteht Unsicherheit, ob der Hinzuerdienst zu einer Rentenkürzung führen kann – zumal es in der jüngeren Vergangenheit diesbezüglich immer wieder Änderungen gab. Erfahren Sie hier, ob und wie nach den aktuellen Regelungen ein Hinzuerdienst auf die Rente angerechnet wird. Ferner erfahren Sie, welche Regelungen im Hinblick auf die Sozialversicherungsbeiträge gelten, wenn neben der Rente eine Beschäftigung ausgeübt wird.

9 Stundung, Aussetzung der Vollziehung, Vollstreckungsaufschub
Kann ein Steuerzahler eine fällige Steuerschuld nicht bezahlen, so drohen ihm erhebliche Nachteile. Denn er muss Vollstreckungsmaßnahmen befürchten, außerdem fallen Säumniszuschläge an. Dennoch ist der Steuerzahler nicht ganz schutzlos.

18 Aufzeichnungspflichten des Arbeitgebers beim Lohnsteuer-Abzugsverfahren

Der Arbeitgeber muss für seine Arbeitnehmer nicht nur die Lohnsteuer berechnen, die an das Finanzamt abgeführt werden muss, er hat auch umfangreiche Aufzeichnungspflichten zu erfüllen. Vollständige Aufzeichnungen sind die Voraussetzung dafür, dass es bei einer späteren Lohnsteueraußenprüfung nicht zu Problemen kommt.

Belastungs-Check 2024

Mehr als die Hälfte für den Staat

In diesem Jahr fällt der Steuerzahlergedenktag nach den Prognosen des Deutschen Steuerzahlerinstituts des Bundes der Steuerzahler auf Donnerstag, den 11. Juli.

Die Bürger müssen in diesem Jahr somit

voraussichtlich mehr als die Hälfte des Jahres für öffentliche Kassen

arbeiten. Im Durchschnitt beträgt die Belastung des

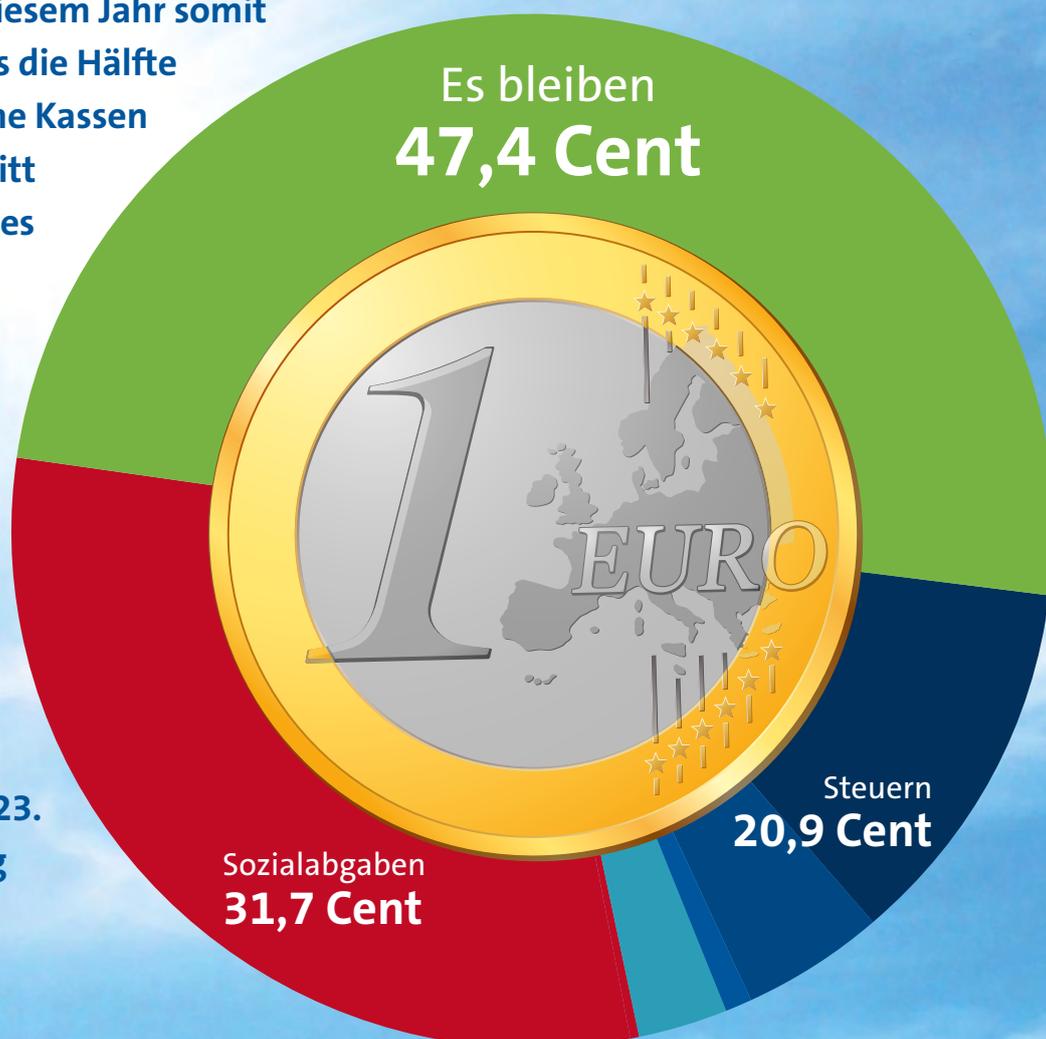
Einkommens eines Arbeitnehmer-Haushalts mit Steuern und Abgaben voraussichtlich 52,6 Prozent.

Damit ist die Einkommensbelastung in

diesem Jahr nach DSi-Prognosen rund

0,1 Prozentpunkte niedriger als im Jahr 2023.

Dennoch: Die Belastung bleibt viel zu hoch.



- Lohn- und Einkommensteuer (12,1 ct)
- Umsatzsteuer (4,6 ct)
- Energiesteuern inkl CO₂-Abgabe (0,9 ct)
- Sonstige Steuern (z. B. Grundsteuer, Kraftfahrzeugsteuer, Versicherungsteuer, Kaffesteuer usw.) (2,9 ct)
- Stromumlagen, Rundfunkbeitrag (Quasisteuer) (0,4 ct)



Lichtblick Einkommensteuer

Hätte es im Einkommensteuertarif 2024 keinen Abbau der kalten Progression im Einkommensteuerrecht gegeben, wäre die Belastungsquote nach Berechnungen des Deutschen Steuerzahlerinstituts sogar um rund 0,35 Prozentpunkte höher ausgefallen und hätte dann knapp 53 Prozent betragen. Insofern hat sich der Einsatz des Bundes der Steuerzahler für eine Inflationsbereinigung im Einkommensteuertarif, die innerhalb der Ampelkoalition sehr umstritten war, sehr gelohnt.

Schleichende Mehrbelastungen

Abgesehen vom Einkommensteuertarif geht die Belastungstendenz leider an vielen Stellen nach oben. Die gesetzliche Krankenversicherung und auch die Pflegeversicherung sind teurer als im Vorjahr. Der Umsatzsteuersatz auf Erdgas und Fernwärme liegt seit April 2024 wieder bei 19 statt bei 7 Prozent. Die Luftverkehrsteuer ist im Mai 2024 gestiegen. Und auch die Umlagen auf Strom sind insgesamt etwas höher als 2023.

Unter dem Strich bleibt es dabei, dass Arbeitnehmerhaushalte mehr als die Hälfte ihres Erwerbseinkommens nicht zur freien Verfügung haben, sondern zunächst an die öffentlichen Kassen abtreten. Eine faire und angemessene Balance zwischen individueller und kollektiver Entscheidungshoheit sieht zweifellos anders aus. Es ist höchst bedenklich, wenn mehr als 50 Prozent des individuellen Einkommens über

staatliche Kanäle umverteilt werden. Dies schwächt die Arbeitsanreize. Gleichzeitig dürfte eine durchschnittliche Einkommensumverteilung von mehr als 50 Prozent das Gerechtigkeitsempfinden vieler Menschen stören. Notwendig ist daher eine Politik, die stärker auf Eigenverantwortung und weniger auf Einkommensbelastungen setzt.

Entlastungsschritte nötig

Zur kurzfristigen Entlastung fordert der BdSt daher, die Umsatzsteuersätze für Wärme und Strom im privaten Bereich auf den ermäßigten Satz von 7 Prozent zu senken, da es sich um lebensnotwendige Güter handelt. Darüber hinaus ist eine Senkung des im EU-Vergleich hohen deutschen Stromsteuersatzes geboten, wie dies im gewerblichen Bereich bereits erfolgt ist.

In einem weiteren Schritt sollte der Abbau der kalten Progression institutionell verlässlich abgesichert werden. Im Herbst 2024 ist ein neuer Progressionsbericht der Bundesregierung fällig, auf dessen Grundlage über den weiteren Abbau der kalten Progression entschieden werden kann. Anstelle dieser Berichtspflicht der Bundesregierung sollte ein „Tarif auf Rädern“ im Einkommensteuergesetz verankert wer-

den. Einen konkreten Gesetzesvorschlag hatte das DSI bereits 2014 vorgelegt. Das Institut wird zeitnah einen aktualisierten Gesetzesvorschlag vorlegen.

Darüber hinaus darf die Reform der Grundsteuer nicht zu Mehrbelastungen der privaten Haushalte ab dem kommenden Jahr führen. Das politische Versprechen der Aufkommensneutralität der Reform muss eingehalten werden. Die Kommunalpolitik sollte dies bei den jetzt anstehenden Entscheidungen über die Hebesätze der Grundsteuer berücksichtigen.

Mittelfristig ist eine durchgreifende Reform des Einkommensteuertarifs insbesondere zugunsten des Mittelstands erforderlich. Langfristig sollte es politisches Ziel sein, die Belastungsquote unter die 50-Prozent-Marke zu drücken. Ein Schritt in diese Richtung wäre die vom DSI vorgeschlagene Einkommensteuerreform.

Matthias Warneke, warneke@steuerzahlerinstitut.de



Belastungs-Check 2024: Grundlage und Berechnung

Wie wir den Steuerzahlergedenktag prognostizieren



Für die Berechnung des Steuerzahlergedenktags schätzt das Deutsche Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler, wie groß die Einkommensbelastungsquote eines durchschnittlichen Privathaushalts in diesem Jahr sein wird. Hierzu verwenden wir detaillierte Daten aus den Haushaltsbefragungen des Statistischen Bundesamts. Für die diesjährige Schätzung haben wir die neuesten Daten der „Laufenden Wirtschaftsrechnungen“ (LWR) des Statistischen Bundesamts herangezogen.

Datengrundlage und Erhebungsmethode

Im Rahmen der „Laufenden Wirtschaftsrechnungen“ erfasst das Statistische Bundesamt regelmäßig und anonymisiert die Einnahmen und Ausgaben ausgewählter Privathaushalte. Diese Haushalte dokumentieren über einen längeren Zeitraum hinweg ihre Finanzen detailliert. Das Statistische Bundesamt rechnet diese Umfragedaten dann für Gesamtdeutschland hoch. Auf diese Weise liefern die „Laufenden Wirtschaftsrechnungen“ ein umfassendes und repräsentatives Bild der wirtschaftlichen Situation der Bürger. Auch in diesem Jahr hat uns das Statistische Bundesamt erweiterten Zugang zu diesen Ergebnissen gewährt.

Basisjahr und Hochrechnungen

Die neuesten verfügbaren Daten beziehen sich auf das Jahr 2022. Basierend auf diesen Daten haben wir Hochrechnungen für das Jahr 2024 erstellt, um den diesjährigen Steuerzahlergedenktag zu ermitteln.

Einkommensentwicklung

Wir gehen entsprechend der aktuellen Gemeinschaftsdiagnose der führenden Wirtschaftsinstitute davon aus, dass die Verdienste in diesem Jahr um durchschnittlich 11 Prozent höher als im Jahr 2022 ausfallen werden.

Einkommensteuerlasten

Die gestiegenen Bruttoeinkommen hätten zu deutlich höheren Steuerlasten geführt,

wäre nicht die kalte Progression im Zuge der Tarifreform 2024 abgebaut worden. Diese Reform hatte der BdSt vehement gefordert. Sie hat zur Folge, dass die Einkommensteuerbelastung im Vergleich zum Vorjahr nur moderat steigt. Das ist sachgerecht, da ein Großteil der Bruttozuwächse lediglich der Inflationskompensation dient und somit keine gestiegene Leistungsfähigkeit darstellt, die der Fiskus höher besteuern könnte.

Sozialabgaben

Berücksichtigt wurden Beiträge zur Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, inklusive der Arbeitgeberbeiträge. Letztere werden formal von den Arbeitgebern an die Versicherungen überwiesen, aber von den Arbeitnehmern erwirtschaftet. Daher ist die Berücksichtigung der Arbeitgeberbeiträge national und international wissenschaftlicher Standard. Selbst die regierungsnahen OECD berücksichtigt Sozialabgaben („social security contributions“) u. a. in ihrer Standardanalyse „Taxing Wages“. Der gesetzliche Krankenversicherungsbeitrag ist wegen des gestiegenen durchschnittlichen Zusatzbeitrags um 0,1 Prozentpunkte höher als im Vorjahr. Auch die Pflegeversicherung ist teurer geworden.

Verbrauchssteuern

Die Umsatzsteuerlast wird in diesem Jahr voraussichtlich deutlich höher als im Vorjahr ausfallen. So liegt der Steuersatz auf Erdgas und Fernwärme seit April wieder bei 19 Prozent statt zuvor temporär bei 7 Prozent. Eine gestiegene Konsumstimmung und steigende Preise insbesondere im Gastronomie- und Tourismussektor tragen ebenfalls zu größeren Umsatzsteuerlasten bei. Des Weiteren sind die Luftverkehrsteuersätze angehoben worden.

Quasisteuern

Wir berücksichtigen in unseren Belastungsprognosen auch die sogenannten Quasisteuern in Form des Rundfunkbeitrags,

verschiedene Stromumlagen sowie die CO₂-Abgaben auf Kraft- und Heizstoffe. Diese Quasisteuern beinhalten politisch veranlasste Zahlungspflichten, denen die Bürger nicht ausweichen können.

Der Rundfunkbeitrag bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert, wohingegen die Stromumlagen für Netzentgelte und für Offshore-Anlagen etwas gestiegen sind. In diesem Jahr sind die CO₂-Abgaben für Benzin und Dieselmotoren sowie für Heizöl bzw. Erdgas ebenfalls gestiegen.

Berechnung und Ergebnisse für 2024

Auf Basis der „Laufenden Wirtschaftsrechnungen“ des Jahres 2022 haben wir die Belastungsquoten für 2024 hochgerechnet.

Die Durchschnitts-Haushalte

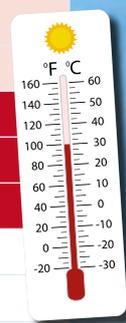
Die rund 22 Millionen Arbeitnehmerhaushalte (Arbeiter, Angestellte und Beamte) in Deutschland bestehen derzeit im Durchschnitt aus 2,3 Personen. Sie setzen sich aus diversen Haushaltskonstellationen zusammen: von Single-Haushalten über Alleinerziehende und kinderlose Paare bis hin zu verschiedenen großen Familien und Wohngemeinschaften. Zudem sind diese Haushalte unterschiedlich stark in Teil- und Vollzeitbeschäftigungen tätig. Gemittelt über alle auftretenden Haushalts- und Erwerbskonstellationen bezieht dieser 2,3-Personen-Durchschnittshaushalt ein monatliches Bruttoeinkommen von 6.136 Euro. Hinzu kommen geringfügige Einkünfte aus selbstständiger (Neben-)Tätigkeit sowie aus Vermögen wie Kapital- und Mieterträgen (insgesamt rund 144 Euro pro Monat).

Das Gesamteinkommen einschließlich der Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträge beträgt 7.599 Euro. Davon gehen nach unseren Prognosen durchschnittlich 920 Euro als Einkommensteuer und 2.405 Euro als Sozialversicherungsbeiträge an den Staat. Diese Schätzungen basieren auf dem geltenden Einkommensteuertarif 2024 und

Alle Details zur Belastungsquote



Einkommensbelastungsquote	Prognose für 2024	Prognose für 2024	Prognose für 2024
Monatsbeträge	Durchschnittshaushalt Single	Nicht-Single-Haushalte (durchschn. 2,9 Personen)	Durchschnittshaushalt Arbeitnehmer (2,3 Personen)
Bruttoeinkommen aus nichtselbstständiger Arbeit	4.127 €	7.158 €	6.136 €
Einkommen aus selbstständiger Arbeit und aus Vermögen	94 €	169 €	144 €
GESAMTEINKOMMEN (inkl. Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeitrag)	5.108 €	8.865 €	7.599 €
Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung	770 €	1.248 €	1.087 €
Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung	887 €	1.538 €	1.318 €
Steuern	1.079 €	1.849 €	1.591 €
Lohn- und Einkommensteuer	664 €	1.055 €	920 €
indirekte Steuern und Quasisteuern	415 €	794 €	670 €
davon:			
Umsatzsteuer	212,37 €	418,44 €	349,07 €
Energiesteuer (Kraft- und Heizstoffe inkl. CO ₂ -Abgabe)	36,83 €	73,66 €	62,77 €
Tabaksteuer	17,53 €	35,06 €	29,88 €
Grunderwerbsteuer	11,05 €	22,10 €	18,84 €
Grundsteuer	17,11 €	34,22 €	29,16 €
Versicherungsteuer	12,16 €	24,32 €	20,72 €
Kfz-Steuer	8,22 €	16,44 €	14,01 €
Rennwett- und Lotteriesteuer	2,86 €	5,72 €	4,88 €
Erbschaft- und Hundesteuer	1,52 €	3,04 €	2,59 €
Vergnügungsteuer und übrige Gemeindesteuern	1,52 €	3,04 €	2,59 €
Kaffeesteuer	0,83 €	1,66 €	1,41 €
Alkoholsteuer	1,04 €	2,08 €	1,77 €
Biersteuer	0,38 €	0,76 €	0,64 €
Sektsteuer	0,29 €	0,58 €	0,49 €
Luftverkehrssteuer	0,69 €	1,38 €	1,18 €
von Unternehmen in Verbraucherpreise überwälzte indirekte Steuern	63,32 €	109,91 €	94,20 €
Stromsteuer	3,60 €	8,60 €	6,63 €
Strom-Umlagen	5,67 €	13,56 €	10,46 €
Rundfunkbeitrag	18,36 €	18,36 €	18,36 €
GESAMTABGABEN	2.736 €	4.634 €	3.996 €
GESAMTEINKOMMEN	5.108 €	8.865 €	7.599 €
BELASTUNGSQUOTE	53,6%	52,3%	52,6%
Steuerzahlergedenktag	15.7.2024	10.7.2024	11.7.2024



Datenquellen: Statistisches Bundesamt, Laufende Wirtschaftsrechnungen 2022 u. a., DSI-Hochrechnungen für 2024, Abweichungen durch Rundungen möglich.

den aktuellen Sozialversicherungsbeitragsätzen unter Berücksichtigung der verschiedenen Haushaltskonstellationen.

Im Rahmen der „Laufenden Wirtschaftsrechnungen“ des Statistischen Bundesamts führen die Befragten auch sehr detailliert Buch über ihre täglichen Ausgaben. Dank der amtlichen Hochrechnungen liegen somit ausführliche und repräsentative Daten zum Konsumverhalten der Privathaushalte vor. Dadurch konnte das Deutsche Steuerzahlerinstitut (DSi) diverse Einzelprognosen zur Belastung mit indirekten Steuern und Quasisteuern im laufenden Jahr erstellen.

Insgesamt prognostizieren wir für das Jahr 2024, dass ein durchschnittlicher Arbeitnehmerhaushalt indirekte Steuern und Quasisteuern in Höhe von monatlich rund 670 Euro zahlt. Zusammen mit den direkten Steuerlasten (920 Euro) und den Sozialversicherungsbeiträgen (2.405 Euro) beträgt die monatliche Gesamtlast demnach 3.996 Euro.

Diese Summe wird aus einem Gesamteinkommen von 7.599 Euro bezahlt. Die Einkommensbelastungsquote 2024 beträgt somit voraussichtlich 52,6 Prozent. Rein rechnerisch arbeitet dieser Durchschnittshaushalt also die ersten 192 von 366 Tagen des Jahres 2024 für öffentliche Kassen. Damit fällt der Steuerzahlergedenktag in diesem Jahr auf Donnerstag, den 11. Juli.

Dank der Sonderauswertungen der Haushaltsdaten, die das Statistische Bundesamt für das DSi vorgenommen hat, lässt sich diese Durchschnittsquote noch in zwei Untergruppen unterteilen (siehe Tabelle).

Single-Haushalt

Ein alleinlebender Arbeitnehmer erarbeitet in diesem Jahr voraussichtlich ein Monatseinkommen inklusive Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträgen von durchschnittlich 5.108 Euro.

Davon werden 1.079 Euro für direkte und indirekte Steuern sowie 1.657 Euro für

Sozialabgaben fällig. Seine Belastungsquote 2024 beträgt somit voraussichtlich 53,6 Prozent. Bis Montag, den 15. Juli 2024, arbeitet er also für öffentliche Kassen.

Mehr-Personen-Haushalt

Alle Nicht-Single-Haushalte, also insbesondere Paare ohne und mit Kindern, verfügen im Durchschnitt aller Haushaltskonstellationen in diesem Jahr voraussichtlich über ein Monatseinkommen inklusive Arbeitgeber-Sozialversicherungsbeiträgen von 8.865 Euro.

Davon müssen 1.849 Euro für direkte und indirekte Steuern sowie 2.786 Euro für Sozialabgaben gezahlt werden. Daraus resultiert eine Belastungsquote von 52,3 Prozent. Somit arbeiten diese Haushaltsmitglieder rein rechnerisch bis Mittwoch, den 10. Juli 2024, für den Staat.

Matthias Warneke, warneke@steuerzahlerinstitut.de

Wann ist Ihr persönlicher Steuerzahlergedenktag?

Aus Anlass des Steuerzahlergedenktags stellt der Bund der Steuerzahler seinen aktualisierten Online-Rechner zur Verfügung. Mit ihm können Sie Ihren persönlichen Steuerzahlergedenktag diskret ermitteln. Dieser Gedenktag, der jährlich vom BdSt ausgerufen wird, zeigt die durchschnittliche Steuer- und Abgabenbelastung eines Privathaushalts auf. Mit dem eigens entwickelten Online-Rechner können Sie nun Ihre Einkommensbelastungsquote individuell berechnen. Probieren Sie es aus! Den Einstieg ins Abfrage-Menü finden Sie unter www.steuerzahler.de/steuerzahlergedenktag.

Unser Rechner führt Sie Schritt für Schritt durch verschiedene Kategorien. Basierend auf anonymen Angaben zur Haushaltssituation (Familienstand, Kinderzahl usw.), Ihrem Einkommen und Ihren Konsumgewohnheiten berechnet der Online-Rechner gemäß dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht 2024, wie viele Prozente Ihres Einkommens in diesem Jahr an den Staat fließen – und wie hoch dieser Steuer- und

Abgabenteil insgesamt ist! Am Ende erfahren Sie, ob Ihr persönlicher Steuerzahlergedenktag vor oder nach dem durchschnittlichen Steuerzahlergedenktag liegt. Zusätzlich können Sie das Gesamtergebnis mit allen Details zu mehr als 20 Steuer- und Abgabepositionen sowie den bundesweiten Vergleichswerten als PDF-Datei einsehen und herunterladen.

Der Online-Rechner bietet Ihnen einen detaillierten und personalisierten Einblick in die verschiedenen Situationen, in denen der Staat auf Ihr Einkommen zugreift. Er zeigt auf, wie groß dieser Zugriff individuell und im Durchschnitt ist. Sie erhalten außerdem eine genauere Vorstellung von der Belastung durch verschiedene kleinere Steuern, die oft weniger Beachtung finden, wie zum Beispiel die Kaffeesteuer, die Biersteuer, die Luftverkehrssteuer oder die Stromsteuer.

Darüber hinaus trägt der Online-Rechner dazu bei, die Öffentlichkeit über finanzwirtschaftliche Zusammenhänge zu infor-



Testen Sie unseren neuen Online-Rechner und teilen Sie den Link gern. Wir freuen uns auch über Nutzerhinweise.



mieren, was zu den satzungsgemäßen Aufgaben des BdSt gehört. Der Rechner schafft aber nicht nur Klarheit in Bezug auf die komplexe Welt der Steuer- und Abgabenlasten, sondern auch Transparenz bei der Berechnung der individuellen Einkommensbelastungsquote und des Steuerzahlergedenktags.

Probieren Sie unseren neuen Online-Rechner gleich aus. Für jede Kategorie sind Durchschnittswerte voreingestellt, so dass Sie Ihre Belastungsquote auch abschätzen können, wenn Sie nicht zu jeder Frage genaue Informationen zur Hand haben. Teilen Sie den Link zum Online-Rechner gern. Wir freuen uns auch über Feedback von Nutzern. warneke@steuerzahlerinstitut.de

Deutschland fast Europameister

Steuer- und Abgabenlast im OECD-Vergleich

Der Steuerzahlergedenktag zeigt, dass Arbeitnehmerhaushalte im Durchschnitt mehr als die Hälfte ihres Einkommens an öffentliche Kassen abführen müssen. Doch diese Dysbalance ist kein Naturgesetz. Das zeigt ein Blick in unsere Nachbarländer. In fast allen anderen europäischen Staaten ist die Steuer- und Abgabenbelastung niedriger als hierzulande. Deutschland ist Vize-Europameister im Abkassieren von Alleinverdienern. Nur in Belgien zahlt ein durchschnittlich verdienender Single noch mehr Steuern und Abgaben als in Deutschland. Eine zweifelhafte Bronzemedaille geht an Deutschland in der Kategorie Familienbesteuerung. Eine vierköpfige Familie mit einem Durchschnittsverdienst wird nur in Belgien und Frankreich stärker durch Steuern und Sozialabgaben belastet als in Deutschland. In 23 anderen europäischen Ländern ist die Belastung geringer.

Für unseren europäischen Vergleich haben wir die aktuelle OECD-Datenbank „Taxing Wages“ verwendet. Sie enthält Informationen zu Einkommensteuersätzen, Sozialversicherungsbeiträgen und Durchschnittslöhnen in Industrieländern. Die Daten beziehen sich auf das Jahr 2023. „Taxing Wages“ berücksichtigt allerdings nur die direkten Belastungen durch Einkommensteuern und Sozialabgaben. Hintergrund ist, dass der Bereich der indirekten Steuern international schwer und nur mit großem Aufwand vergleichbar ist.

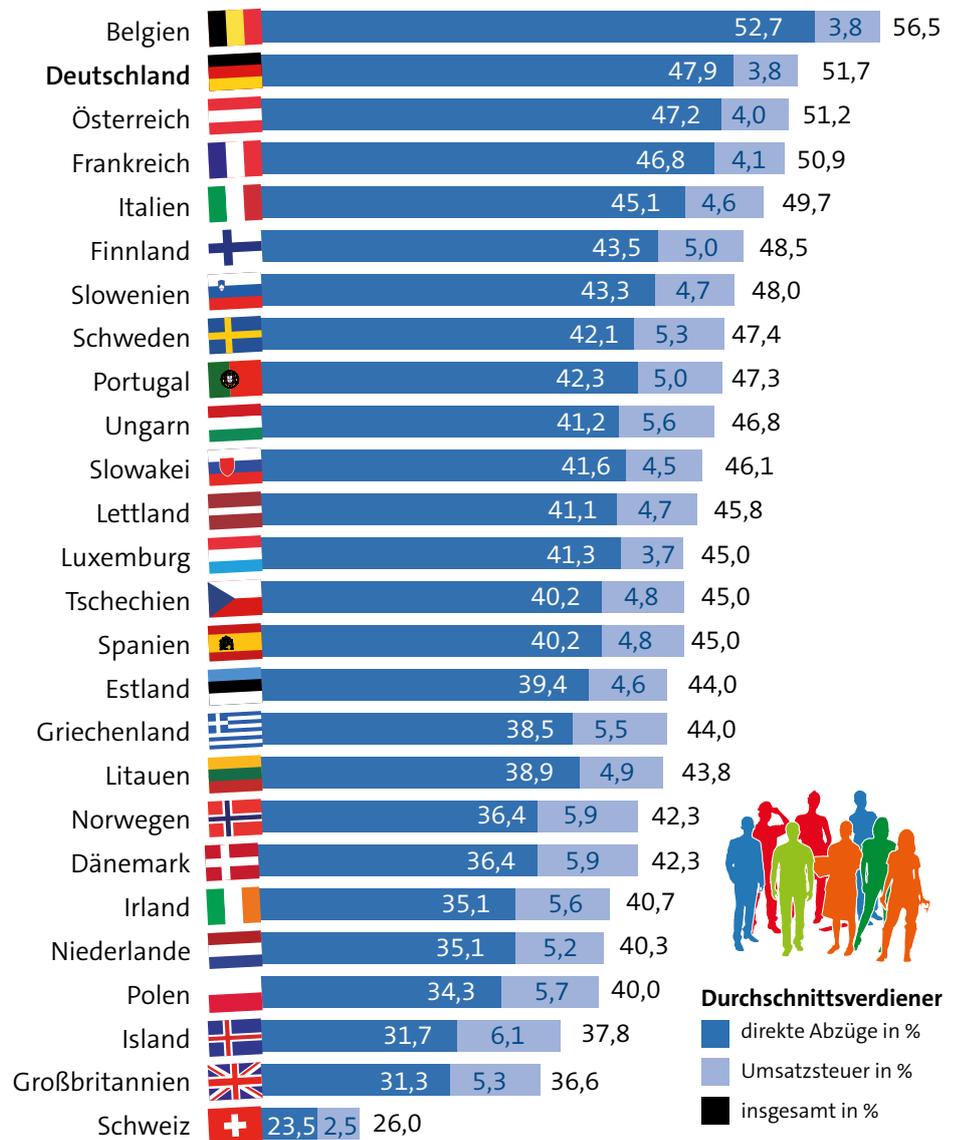
Um dennoch den wichtigsten Teil der indirekten Steuern zu berücksichtigen, haben wir die OECD-Daten um eine von uns geschätzte Mehrwertsteuerbelastung für durchschnittliche private Haushalte ergänzt. Die Mehrwertsteuer macht den größten Teil der indirekten Steuern aus. Auch hier gibt es erhebliche Unterschiede zwischen den Industrieländern. So liegt der Regelsatz der Mehrwertsteuer in den skandinavischen Ländern mit 24 bis 25 Prozent deutlich höher als in Deutschland. In der Schweiz hingegen ist der Regelsatz mit 7,7 Prozent deutlich niedriger als in Deutschland.

Ergänzungen zur durchschnittlichen Belastung der Haushalte durch Einkommensteuer, Mehrwertsteuer und Sozialabgaben. Die fragwürdige Spitzenposition Deutschlands im europäischen Vergleich unterstreicht den Reformbedarf. Fast alle Staaten kommen mit weniger Geld ihrer Bürger aus. Die niedrigste Steuer- und Abgabenbelastung findet sich in diesem

Vergleich interessanterweise in der Schweiz. Dort sind die Belastungen für Durchschnittsverdiener, egal ob Single oder Familie, nur halb so hoch wie in Deutschland. Niemand würde ernsthaft behaupten, dass die Schweiz deshalb aber auch nur halb so gut funktioniert wie der deutsche Staat.

Matthias Warneke, warneke@steuerzahlerinstitut.de

Das sind die Belastungen für Singles in Deutschland im Vergleich:

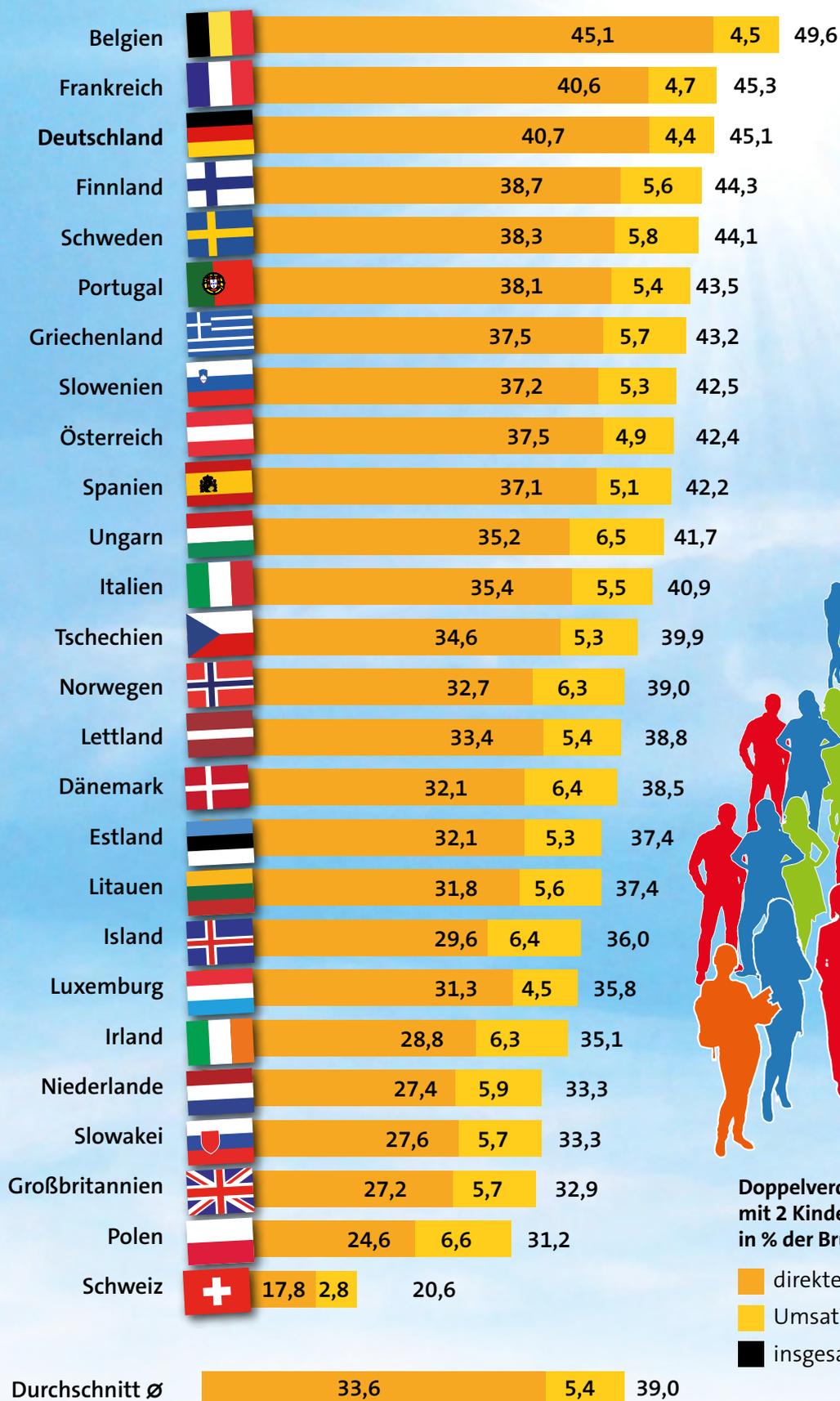


Durchschnittsverdiener
 ■ direkte Abzüge in %
 ■ Umsatzsteuer in %
 ■ insgesamt in %

Die beiden Tabellen zeigen das Gesamtbild aus den OECD-Daten und unseren

Durchschnitt Ø 39,9 4,8 44,7

Das sind die Belastungen für Familien in Deutschland im Vergleich:



Doppelverdiener (100 % – 67 %) mit 2 Kindern 2023, in % der Bruttoarbeitskosten

- direkte Abzüge in %
- Umsatzsteuer in %
- insgesamt in %

Quelle: Organisation for Economic Co-Operation and Development (OECD), Taxing Wages 2024, DSI-Berechnungen, gerundet.

Grundsteuer-Diskussionsrunde

Auf Schloss Reisenburg in Günzburg wurde Mitte Mai zu einem Symposium geladen. Folgende Aussage ist festzuhalten: „Die derzeitige Reform wird später mal Grundsteuerreform I genannt werden.“ Kurzum: Die jetzige Reform wird wohl nicht die letzte gewesen sein. Doch wird die Politik aus den Fehlern der Vergangenheit lernen?

Die anwesenden Experten referierten über die Verfassungsmäßigkeit und die Verwaltung der neuen Grundsteuer. Selbstverständlich war dort auch Prof. Gregor Kirchhof zugegen. Die Verfassungswidrigkeit attestierte er bereits in dem Gutachten, das der BdSt seinen Mitgliedern bei zahlreichen Einsprüchen als Argumentationshilfe zur Verfügung gestellt hatte.

Ein weiterer Redner lehnt hingegen die vom BdSt bevorzugten Modelle aus Bayern, Hamburg, Hessen oder Niedersachsen ab. Grund ist das hier angewendete Äquivalenzprinzip mit der Berechnung von Wohnfläche (50 Cent/qm) und Grundstücksfläche (4 Cent/qm). Wer hier über mehr Fläche verfügt, zahlt proportional mehr. Das macht diese Modelle transparent, übersichtlich und nachvollziehbar. Jedoch stören sich Kritiker an dem fehlenden Leistungsfähigkeitsprinzip. Dieses lässt sich durch das Bundesmodell aber auch nicht erklären, da keine Verlustverrechnung möglich ist. Zudem muss konstatiert werden, dass hier der Substanzwert über pauschalierte Mieten und fragwürdig ermittelte Bodenrichtwerte besteuert wird, was nicht wirklich die Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers widerspiegelt. Es wird aber davon ausgegangen, dass derjenige, der eine teure Immobilie besitzt, auch viel Geld verdient. Bei Rentnern oder geerbten Immobilien ist diese Annahme problematisch. Somit verkommt die Grundsteuer beim Bundesmodell zu einer kleinen Vermögensteuer.

Bei den alternativen Landesmodellen soll laut Kritiker zudem das Problem bestehen, dass der Nutzen der von der Gemeinde bereitgestellten Leistungen nicht von dem Grundstück, sondern von Anzahl, Alter und weiteren Merkmalen der Steuerzahler abhängig sind. Dafür würde als direkte Gegenfinanzierung bereits das Gebührenrecht vorhanden sein. Hier wird auf den Wohnnebenkostenvergleich des BdSt verwiesen, der einige Gebühren aufzeigt. Klar wird dabei, dass nicht alles über Gebühren abgegolten ist, sondern die Kommunen zur Verstetigung ihrer Aufgaben eine stabile finanzielle Grundlage benötigen. Hier dient die Grundsteuer zwar als konstante Einnahme zur Haushaltsplanung, doch zeigt das Grundsteuer-Chaos auf, zu welchem Preis das geschieht.

Die Finanzämter sind überlastet. Die Steuerzahler sind verunsichert, denn die Grundsteuerhöhe für 2025 steht nicht fest. Schon zuvor war die Datenerfassung für die Feststellungserklärung kompliziert und die Berechnungen weichen von der Realität ab. Zumindest weist der BFH aktuell darauf hin, dass die Möglichkeit zum Gegenbeweis möglich sein muss.

Letztendlich hält nur der Fiskalzweck für die kommunale Selbstverwaltung als Grund für die Grundsteuer her, da es bisher keine Alternativen gibt. Jedoch kostet die Bürokratie alle Beteiligten viel zu viel. Die Länder sollten daher die Öffnungsklausel nutzen, um eine einfache Grundsteuer einzuführen, die sich an den Modellen von Bayern, Hamburg, Hessen und Niedersachsen orientiert! Alternativ wäre die Abschaffung der Grundsteuer durch eine Kompensation im Rahmen kommunaler Hebesatzrechte auf die Einkommensteuer zu diskutieren. Damit würde dem Leistungsprinzip Rechnung getragen, aber vor allem werden überbordende Bürokratiekosten vermieden. *M. Ehrentreich, m.ehrentreich@steuerzahler.de*

Impressum

Der Steuerzahler, 75. Jahrgang, Juli/August 2024

Herausgeber
Reiner Holznapel

Redaktion
J. Berg (Chefredakteurin), H. Filz,
Reinhardtstraße 52, 10117 Berlin,
www.steuerzahler.de,
presse@steuerzahler.de

Ständige Mitarbeiter
M. Ehrentreich, D. Karbe-Geßler, M. Kasseckert,
S. Panknin, S. Schütz, M. Warneke

Konzeption & Gestaltung
J. Holz, A. Hetzel, www.diegestalten.com, Mainz

Titel: J. Holz

Druck & Versand
Dierichs Druck Media GmbH & Co. KG,
Frankfurter Straße 168, 34121 Kassel

Verlag
BdSt Steuerzahler Service GmbH
Haus der Bundespressekonferenz, Raum 4309
Berlin Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Verleger & Anzeigenleitung
Julia Berg (verantwortlich)
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 35

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag zum Bund der Steuerzahler abgegolten. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte, Fotos und Illustrationen keine Gewähr.

Einer Teilaufgabe dieser Ausgabe liegt eine Beilage der Firma Schultz KG Büromöbel bei.

Für alle Fragen rund um Ihre Mitgliedschaft wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Landesverband:

Baden-Württemberg: 0711-767740
Bayern: 089-1260080 **Berlin:** 030-7901070
Brandenburg: 0331-747650 **Hamburg:**
040-330663 **Hessen:** 0611-992190
Mecklenburg-Vorpommern: 0385-5574290
Niedersachsen und Bremen: 0511-5151830
Nordrhein-Westfalen: 0211-991750
Rheinland-Pfalz: 06131-986100 **Saarland:**
0681-5008413 **Sachsen:** 0371-690630
Sachsen-Anhalt: 0391-5311830 **Schleswig-Holstein:** 0431-563065 **Thüringen:** 0361-2170790



Der Steuerzahler Digital



Ganz einfach registrieren unter:
www.der-steuerzahler.de/registrierung

Jetzt
auf Ihrem
Smartphone,
Tablet und
Laptop!

Sie möchten etwas Gutes für die Umwelt tun?

Helfen Sie uns Papier zu sparen und Ressourcen zu schonen. Melden Sie sich hier für die digitale Nutzung des Magazins DER STEUERZAHLER an.



Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.

Limitierte Frühbuche
inkl. Hotel Servicegebühr

Zauber der Fjorde & Nordkap 2025

Ab/bis Hamburg • Elegantes Superior-Schiff • Mit 11 oder 12 Nächten buchbar



Ihr Schiff MSC PREZIOSA



12 Tage / 11 Nächte

Inkl. Vollpension an Bord

schon ab € **1.299,-**

p.P. in Kat. IB

Begleiten Sie die elegante MSC PREZIOSA auf einer Reise in Europas Norden. Ab/bis Hamburg führt Sie die Route entlang paradiesischer Fjordlandschaften durch tiefblaues Wasser, vorbei an Wasserfällen, Gletschern, roten Holzhäusern und saftig grünen Weiden. Höhepunkt ist zweifelsohne der Besuch in Honningsvåg, hier ist ein Ausflug zum Nordkap unbedingt empfehlenswert!



Ihr Routenverlauf

Tag	Hafen	an	ab
1	Optional buchbare Anreise (Bahn/PKW)		
	Hamburg, Einschiffung	-	19.00
3	Ålesund (Norwegen)	09.00	17.00
5	Honningsvåg/Nordkap (Norwegen)	13.00	
6	Honningsvåg/Nordkap (Norwegen)		02.00
	Tromsø (Norwegen)	13.00	21.00
8	Trondheim (Norwegen)	08.00	19.00
9	Molde/Romsdalsfjord (Norwegen)	07.00	17.00
10	Bergen (Norwegen)	09.00	19.00
12	Hamburg, Ausschiffung	07.00	-
	Optional buchbare Rückreise (Bahn/PKW)		

An nicht erwähnten Tagen Erholung auf See. // Beispieleroute am 07.05. & 29.05.2025. Abfahrt 15.07.2025 mit verändertem Routenverlauf und 12 Nächten Kreuzfahrt siehe Online-Shop.

Ihr Superior-Schiff MSC PREZIOSA

Schiff mit klassischer Eleganz • Stilvolle Einrichtung • 4 Pools, davon einer mit ausfahrbarem Glasdach • Vielzahl an Restaurants, Bars & Lounges • Luxuriöser MSC AUREA SPA (gg. Gebühr) • Bordsprachen u.a. Deutsch, Englisch und Italienisch, deutsch- und mehrsprachiger Gästeservice an Bord • Komfortable Kabinen, viele mit privatem Balkon



Kabinenbeispiel, Balkon



Restaurant

Überdachbarer Pool

Ihre Vorteile

- ✓ Limitierte Frühbuche-Sonderpreise
- ✓ Inkl. Hotel-Servicegebühr im Wert von bis zu € 144,- p.P. (Saison C)
- ✓ Inkl. Kreuzfahrt in der geb. Kategorie
- ✓ Inkl. Vollpension an Bord
- ✓ Inkl. Wasser, Tee & Kaffee an SB-Stationen im Buffetrestaurant
- ✓ Inkl. Galaabend
- ✓ Inkl. Teilnahme am Bordprogramm
- ✓ Inkl. Nutzung vieler Bordeinrichtungen

Zusätzlich bei Fantastica Kabinen: u.a. auf Wunsch Frühstück auf der Kabine, komfortable Kabinen und Kabinenwahl (Deck & Größe), freie Wahl der Tischzeit (vorbehaltlich der Verfügbarkeit)

Zusätzlich bei Aurea Kabinen: u.a. Willkommenspaket, My Choice Dining: Dinner ohne feste Tischzeiten in einem separaten Bereich (vorbehaltlich der Verfügbarkeit), 10% Rabatt auf alle Spa-Anwendungen bei Buchung an Bord

Deutschsprachige Ausflüge vorab und an Bord buchbar (Rückbestätigung an Bord)



Trondheim

Ålesund

Ihre Reiseternine 2025

Season A: 07.05.- 18.05.2025 Season B: 29.05.- 09.06.2025 Season C: 15.07.- 27.07.2025 (12 Nächte)

Ihre Frühbuche-Sonderpreise * Limitiertes Kontingent: Frühzeitig Wunschkabine sichern * (p.P. in €)

Kat.	Kabine (Erlebniswelt)	Saison A	Saison B	Saison C
IB*	2-Bett Innenkabine (Bella)	1.299,-	1.349,-	1.649,-
IR1	2-Bett Deluxe Innenkabine (Fantastica, untere Decks)w	1.449,-	1.499,-	1.829,-
IR2	2-Bett Deluxe Innenkabine (Fantastica, mittlere Decks)	1.499,-	1.549,-	1.849,-
OB*	2-Bett Kabine mit Meerblick (Bella)	1.599,-	1.649,-	1.999,-
BB*	2-Bett Balkonkabine (Bella, teilweise mit Sichteinschränkung)	1.799,-	1.849,-	2.149,-
BL1	2-Bett Premium Balkonkabine (Fantastica, untere Decks)	1.979,-	2.029,-	2.349,-
BA	2-Bett Balkonkabine (Aurea)	2.199,-	2.249,-	2.579,-

*Kabinenummern erhalten Sie mit den Reiseunterlagen. // Weitere Kabinenkategorien sowie Einzelbelegung auf Anfrage.

Bequeme An- & Abreise: Die An- und Abreise mit der Deutschen Bahn ist zu tagesaktuellen Preisen buchbar. Bitte beachten Sie, dass bei An- und Abreise mit der Bahn die Transfers zum/vom Hafen nicht inklusive sind. // Gerne können Sie auch mit dem eigenen PKW an- und abreisen: Parkgebühren ab ca. € 149,- pro PKW (Stand Juni 2024).



Ausflugstipp: Nordkap

Jetzt anrufen ...und gleich Vorzugsangebot sichern!

Persönliche Beratung & Buchung:
06128 / 740 81 60 (MO-SO: 8-22 Uhr)

Ihr Reisecode: **BDST724-PRZNOK**

Online buchen:
www.rlw-touristik.de/BDST724
Viele weitere Sonderangebote:
www.rlw-touristik.de



Jetzt QR-Code scannen und Reise entdecken!



Ihr Reisespezialist seit 40 Jahren.

Veranstalter: RIW Touristik GmbH, Georg-Ohm-Str. 17, 65232 Taunusstein. // **Wichtige Hinweise:** Reisedokumente: Deutsche Staatsbürger benötigen einen gültigen Personalausweis oder Reisepass. Staatsbürger anderer Nationen informieren wir gerne vor der Buchung über Ihre Einreisebestimmungen - bitte geben Sie uns Ihre Nationalität vor der Buchung an. // Diese Reise ist grundsätzlich nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet. Barrierefreie Kabinen sind auf Anfrage und nach Verfügbarkeit buchbar - Personen mit eingeschränkter Mobilität beraten wir gern vor Buchung. // Die Häufigkeit der angewendeten Sprachen an Bord hängt von der Gesamtzahl der gebuchten Gruppen/Gäste ab, die aus dem Land mit der jeweiligen Sprache kommen. Die Informationsbroschüren in den Kabinen sowie alle gedruckten Materialien an Bord sind auf Deutsch verfügbar. An Bord erwartet Sie außerdem ein deutschsprachiger Gästeservice. // Datenschutzinformationen und die ARB unter: www.arb-datenschutz.rlw-touristik.de/ Der Verwendung Ihrer Daten für Werbezwecke kann widersprochen werden (werbung@rlw-touristik.de). Änderungen, Druck- und Satzfehler vorbehalten.